

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungs- aufsichtsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen zwei Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Versicherungsgebiet (Lebensversicherungs- und Mitversicherungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Ferner wird das Versicherungsaufsichtsrecht des Bundes für das privatrechtliche Versicherungswesen im Versicherungsaufsichtsgesetz zusammengefaßt und in einigen Bereichen fortentwickelt.

B. Lösung

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ob das Gesetz Kosten verursachen wird, läßt sich z. Z. nicht abschließend beurteilen. Es wird versucht werden, die intensivere Aufsichtstätigkeit, die aufgrund der in deutsches Recht umgesetzten EG-Richtlinien zu erwarten ist, mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 560 00 – Ve 34/81

Bonn, den 24. März 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (Versicherungsunternehmen).“

- b) In Absatz 2 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt; folgender Satz 2 wird angefügt: „Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Abs. 1, §§ 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86, 88 und 89; für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

„1a. die auf Grund der Handwerksordnung von Innungen errichteten Unterstützungskassen;“

- bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „ein oder mehrere kommunale Mitglieder“ die Worte „oder — in den Fällen des Buchstabens b — sonstige Gebietskörperschaften“ eingefügt.

- cc) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen Versicherungsverhältnisse unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden müssen oder die ein auf Gesetz beruhendes Monopol besitzen.“

5. Unternehmen mit örtlich eng begrenztem Wirkungsbereich, die für den Fall eines ungewissen Ereignisses gegen Pauschalentgelt Leistungen übernehmen, sofern diese nicht in einer Geldleistung, einer Kostenübernahme oder einer Haftungsfreistellung gegenüber Dritten bestehen.“

3. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 3

Soweit in diesem Gesetz Vorschriften für den Vorstand oder den Aufsichtsrat getroffen sind und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Organe mit dieser Bezeichnung nicht besitzen, tritt an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan und an die Stelle des Aufsichtsrats das entsprechende Überwachungsorgan.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

„3. Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art,

4. Verträge, durch die der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung eines Versicherungsunternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll (Funktionsausgliederung).“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für die Kredit- und Kautionsversicherung.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.“

7. In § 8 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung (Anlage Teil A Nr. 18 bis 20) und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten schließen einander aus. Inwieweit die Erlaubnis zum Betrieb der Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie der Rechtsschutzversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2.“

8. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gegenseitigkeit“ die Worte „und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt nicht für Verträge über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4). Derartige Verträge mit Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, werden erst mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam. Derartige Verträge mit anderen Unternehmen werden erst drei Monate nach ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls diese nicht aus Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen die Frist bis auf sechs Monate verlängern. Die Frist endet bereits vorher, sobald die Aufsichtsbehörde die Unbedenklichkeit der Verträge feststellt. Wird lediglich das Entgelt geändert, so gelten die Sätze 2 bis 5 nicht. Änderungen des Entgelts in Verträgen mit verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) und diesen nach § 53d Abs. 3 gleichgestellten Unternehmen werden erst mit der Vorlage des Änderungsvertrages bei der Aufsichtsbehörde wirksam. § 53d bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 vorzulegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so ist nachzuweisen, daß das Versicherungsunternehmen auch nach der beabsichtigten Ausdehnung

des Geschäftsbetriebs die Vorschriften über die Kapitalausstattung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt und im Falle der Errichtung einer Niederlassung in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine dort erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat; ferner ist anzugeben, welche Versicherungszweige und -arten es zu betreiben beabsichtigt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „notarisch“ durch das Wort „notariell“ ersetzt;

12. In § 44 Satz 1 werden die Worte „Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen“ durch die Worte „Verträge, durch die der Versicherungsbestand des Vereins ganz oder teilweise“ ersetzt.

13. In § 44b Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „gerichtlich oder“ gestrichen.

14. In § 53 Abs. 4 wird das Wort „kleiner“ durch das Wort „kleinerer“ ersetzt.

15. In § 53a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gerichtlich oder“ gestrichen.

16. § 53c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Eigenmittel“ die Worte „freie unbelastete“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne,

2. über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds,
3. darüber, wie bei Lebensversicherungsunternehmen nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen.

Soweit in den in Satz 1 genannten Richtlinien Beträge in Europäischen Rechnungseinheiten festgesetzt werden, gibt der Bundesminister der Finanzen den Gegenwert in Deutschen Mark sowie Änderungen dieses Gegenwertes im Bundesanzeiger bekannt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Eigenmittel“ vor Nummer 1 wird eingefügt: „nach Absatz 1“.

bb) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b eingefügt:

„c) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten;“

cc) Nummer 5 wird Nummer 4.

dd) Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung betreiben, die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;“

ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei Lebensversicherungsunternehmen

a) die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschußanteile entfällt,

b) auf Antrag nach Maßgabe der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Wert der künftigen Überschüsse und der Wert von in den Beitrag eingerechneten Abschlußkosten, soweit sie bei der Deckungsrücklage nicht berücksichtigt worden sind.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ durch „Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. Nach § 53c wird eingefügt:

„§ 53d

(1) Nimmt ein Versicherungsunternehmen Leistungen eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes), das nicht Versicherungsunternehmen ist, auf Grund von Dienst-, Werk-, Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, ist das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten auch mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Die durch diese Verträge entstehenden Aufwendungen sowie die Art ihrer Berechnung sind dem Versicherungsunternehmen jährlich mitzuteilen.

(2) Verträge nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verträge mit einem nicht verbundenen Unternehmen, wenn beide Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz (§ 16 des Aktiengesetzes) derselben Person oder Personen stehen.

18. § 54a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gewinnanteile“ durch das Wort „Überschußanteile“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „das übrige gebundene Vermögen ist in gleicher Weise anzulegen.“; folgender neuer Satz 2 wird angefügt: „Soweit es nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist, kann das übrige gebundene Vermögen auch nach Absatz 2 angelegt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3a) Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus an Mitversicherungen über Risiken in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, darf das gebundene Vermögen auch in demjenigen Mitgliedstaat belegen sein, von dem aus der führende Versicherer tätig wird.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „von Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ durch die Worte „der Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 a Satz 2 und den Absätzen 2 b und 2 c werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
20. In § 56 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Bei Mitversicherungen gemäß § 54 a Abs. 3 a muß die Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle der Höhe nach anteilig zumindest derjenigen entsprechen, die der führende Versicherer nach den Vorschriften oder der Übung in dem Land bilden muß, von dem aus er tätig wird.“
21. Nach § 59 wird eingefügt:
- „§ 60
- Die §§ 57 bis 59 gelten nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die landesrechtliche Vorschriften zur Prüfung ihrer Rechnungsabschlüsse bestehen.“
22. § 66 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Die Vorschriften über den Deckungsstock gelten für alle Vermögensgegenstände, die im Verzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Deckungsstock gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Verzeichnis zum Deckungsstock.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 5 bis 7.
23. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 6) eingetragen sind,“ durch die Worte „aus den Deckungsstockwerten (§ 66 Abs. 6)“ ersetzt.
24. Nach § 79 wird eingefügt:
- „§ 79 a
- Die §§ 70 bis 76 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen.“
25. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2 a) Bestellt die Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 81 oder 89 einen Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten, so kann sie diesem alle Rechte übertragen, die den Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung, die die Aufsichtsbehörde festsetzt, fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last.“
- b) In Absatz 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, werden die Worte „Versicherungsunternehmungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 auch unmittelbar gegenüber anderen Unternehmen treffen, soweit sie für ein Versicherungsunternehmen
- a) Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sein können, oder
- b) Leistungen aufgrund von Verträgen nach § 53 d erbringen.
- Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde gegenüber Verlagen zu, die Bezieher von ihnen verlegter Zeitungen oder Zeitschriften bei einem Versicherungsunternehmen versichert haben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt Absatz 3 entsprechend.“
26. § 81 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Sind die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens geringer als der Garantiefonds oder auf diesen nicht in dem erforderlichen Umfang anrechenbar, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen.“

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „des § 54 a Abs. 1“ die Worte „und 3 a“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

27. Nach § 81 b wird eingefügt:

„§ 81 c

(1) Entspricht die Rückgewährquote eines Lebensversicherungsunternehmens im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre nicht dem anhand des Durchschnitts aller Lebensversicherungsunternehmen festgelegten Rückgewährrichtsatz, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Rückgewährplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die §§ 8 und 81 Abs. 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 und § 87 bleiben unberührt.

(2) Die Rückgewährquote entspricht dem in vom Hundert ausgedrückten Verhältnis der Summe aus rechnungsmäßigen Zinsen und der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu der Summe aus Normrisikoüberschuß und Normzinsertrag.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung der Belange der Versicherten unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse die Höhe des Rückgewährrichtsatzes festzulegen und Vorschriften über die Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrags zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pensions- und Sterbekassen.“

28. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Soweit Unternehmen für ein Versicherungsunternehmen

a) Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sein können, oder

b) Leistungen aufgrund von Verträgen nach § 53 d erbringen,

gilt für sie Absatz 2 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „öffentlicher Versicherungsanstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

29. § 84 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde soll die Prüfung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 in regelmäßigen Zeitabständen vornehmen.“

30. Nach § 87 wird eingefügt:

„§ 87 a

Mißbraucht ein Versicherungsunternehmen die Möglichkeit nach § 111 Abs. 2, als führender Versicherer Versicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an Mitversicherungen zu beteiligen, so kann die Aufsichtsbehörde gegenüber diesem Versicherungsunternehmen die zur Beseitigung des Mißbrauchs erforderlichen Anordnungen treffen. In schwerwiegenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner dem Versicherungsunternehmen den Abschluß derartiger Mitversicherungen untersagen oder die in § 87 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen treffen. § 81 Abs. 3 und § 87 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Als Mißbrauch ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Versicherungsunternehmen die einem führenden Versicherer üblicherweise zukommenden Aufgaben nicht wahrnimmt oder an dem Vertrag Versicherungsunternehmen beteiligt, die nach § 111 Abs. 2 nicht zu einer solchen Beteiligung befugt sind.“

31. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“ durch die Worte „eines Versicherungsunternehmens“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, über deren Vermögen ein Konkursverfahren nicht zulässig ist.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter den Worten „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ die Worte „und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

32. In § 90 Abs. 4 werden die Worte „öffentlicher Versicherungsanstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

33. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats beraten das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gutachtlich bei Vorbe-

- reitung wichtigerer Beschlüsse und wirken mit Stimmrecht bei den Entscheidungen der Beschlußkammern mit.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
34. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Reiche“ durch das Wort „Bund“ ersetzt; die Worte „und Bau-sparkassen (Abschnitt VII)“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der Kosten des Absatzes 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einem jeden Unternehmen im letzten Geschäftsjahr aus den von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen“ gestrichen.
35. An § 106 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Hauptbevollmächtigte ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“
36. § 106 a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 3 werden aufgehoben.
37. § 106 b wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die gestellten Sicherheiten für den übernommenen Bestand bestehenbleiben, wenn auch von dem übernehmenden Unternehmen Sicherheiten gefordert werden können.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
38. Nach § 106 b wird eingefügt:
- „§ 106 c
- Ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden.“
39. § 107 erhält folgende Fassung:
- „§ 107
- Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Geschäftsbetrieb nach § 105 erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, sowie Versicherungsverträge über dort belegene Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen.“
40. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 77 bis 79“ durch die Angabe „§§ 70 bis 79 a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2;
- bb) folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
- „Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 nicht bestellt.“;
- cc) der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
41. Nach § 110 wird eingefügt:
- „§ 111
- (1) Ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten betreiben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, soweit sie das Direktversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreiben.
- (2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, soweit sie sich an Mitversicherungen über Risiken in der Gemeinschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß
1. die Mitversicherung ausschließlich gewerbliche oder freiberufliche Risiken der Versicherungssparten 4 bis 9, 11 bis 13 und 16 der Anlage Teil A mit Ausnahme von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel deckt,

2. der Mitversicherung

a) in den Sparten 8, 9, 11, 13 und 16 der Anlage Teil A allgemeine Versicherungsbedingungen, die dem führenden Versicherer nach diesem Gesetz genehmigt worden sind, und

b) die Tarife des führenden Versicherers zugrunde liegen,

3. der führende Versicherer befugt ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes derartige Risiken auch allein zu decken,

4. der Mitversicherer bei der Beteiligung an der Mitversicherung außer über den führenden Versicherer nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird und

5. der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 festgelegte Umfang der Risiken nicht unterschritten wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Absatz 1 auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht,

2. zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens Vorschriften über den Umfang der Risiken zu erlassen, die nach Absatz 2 gedeckt werden dürfen.“

42. In der Überschrift zum Abschnitt VIa werden die Worte „mit Ausnahme der Lebensversicherung“ gestrichen.

43. Nach § 122 wird eingefügt:

„§ 123

Die am 29. Dezember 1974 nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie auf Grund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Deckungsstock jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.“

44. Die §§ 124 bis 127, 129, 130, 132 und 133 a werden aufgehoben.

45. An § 128 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben jedoch bis zum 31. Dezember 1982 eine Verlustrücklage zu bilden; § 53 b bleibt unberührt.“

46. § 133 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 14. September 1981 zum Betrieb der Lebensversicherung befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 14. März 1984 zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann ein Unternehmen, dessen in Höhe der Solvabilitätsspanne (§ 53 c Abs. 1) ohne Abzug der Rückversicherung gebildete Eigenmittel am 15. März 1984 nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die in Höhe der Solvabilitätsspanne ohne Abzug der Rückversicherung gebildeten Eigenmittel den Mindestbetrag des Garantiefonds erreichen. Die Befreiung darf nicht über den 14. März 1989 hinaus gewährt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem in Absatz 1 genannten Unternehmen, dessen Eigenmittel bis zum 14. März 1984 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern das Unternehmen einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde kann ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das am 31. Januar 1976 zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 1 bis 17 genannten Versicherungssparten befugt war und dessen Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Mindestbetrages des Garantiefonds nicht erreichten, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen.“

47. § 133 d Satz 2 wird aufgehoben.

48. § 133 e erhält folgende Fassung:

„§ 133 e

Für ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

49. Nach § 133e werden eingefügt:

„§ 133f

(1) Bei einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung bis zum 14. März 1989 erteilt wird und an der ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, welches die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, zumindest mit 95 vom Hundert beteiligt ist, gilt bis zum Ende des siebenten Geschäftsjahres nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eine finanzielle Garantie des letztgenannten Unternehmens bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53c Abs. 2) als Eigenmittel, solange die Solvabilitätsspanne (§ 53c Abs. 1) nicht höher als der Mindestbetrag des Garantiefonds ist. In diesem Fall wird nicht eingezahltes Grundkapital über die Vorschrift des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a hinaus auch insoweit nicht als Eigenmittel angesehen, als es zusammen mit dem Garantiebtrag die Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds übersteigt. Die Garantie muß bis zur vollständigen Ersetzung durch andere Eigenmittel (Absatz 3) unwiderruflich sein.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das beteiligte Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Niederlassung für den Betrieb anderer Versicherungssparten als der Lebensversicherung hat und sowohl über die für den Betrieb der Lebensversicherung als auch über die für den Betrieb anderer Versicherungssparten als der Lebensversicherung vorgeschriebenen Eigenmittel verfügt. Hierbei dürfen Eigenmittel in Höhe der Garantie nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Aktiengesellschaft muß die Garantie schrittweise, beginnend mit dem dritten Geschäftsjahr nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, durch andere Eigenmittel ersetzen. Hierfür ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ein Plan vorzulegen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 133g

Bestehende Verträge über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sind der Aufsichtsbehörde bis zum vorzulegen, soweit sie bisher noch nicht vorgelegt worden sind.“

50. § 144 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt, das die zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, oder den Abschluß ei-

nes Versicherungsvertrages für ein solches Unternehmen geschäftsmäßig vermittelt oder“.

51. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Betrieb aller Versicherungsgeschäfte oder einzelner Arten von Versicherungsgeschäften mit dem in Artikel I Abs. 1 Buchstaben a bis c des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1190) bezeichneten Personenkreis ganz oder teilweise nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, soweit hierdurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Belange anderer Versicherter und die dauernde Erfüllbarkeit der sonstigen Versicherungsverträge nicht gefährdet werden.“

52. § 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, haben dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf Anforderung die gleichen statistischen Angaben über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen wie Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.“

53. In § 153 werden die Worte „öffentlichen Anstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

54. § 155 wird aufgehoben.

55. Die §§ 156 und 156a erhalten folgende Fassung:

„§ 156

§ 34 Satz 1 und § 39 Abs. 3 gelten entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften.

§ 156a

(1) § 5 Abs. 4, §§ 53c und 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragenen zu werden brauchen, wenn

a) ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und

b) ihre jährlichen Beiträge den durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Betrag nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben;

2. Sterbekassen, deren Leistungen die durchschnittlichen Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigen, sowie Betriebssterbekassen und Pensionskassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b maßgebenden Betrag der jährlichen Beiträge festzusetzen.

(3) Für ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem Recht ihres Sitzlandes nicht verpflichtet sind, Kapitalanforderungen entsprechend den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu genügen, gelten § 14 Abs. 1 Satz 2, § 106 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, §§ 111 b bis 111 e und 133 d nicht.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Unternehmen bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. Von ausländischen Unternehmen kann das Bundesaufsichtsamt verlangen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) und einen angemessenen Organisationsfonds stellen.

(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bundesbahn-Versorgungsanstalt — Abteilung B — und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht.“

56. Nach § 157 a wird eingefügt:

„§ 158

„(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über Einrichtungen der in § 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 bis 3 und § 8 gelten hierfür entsprechend. Im übrigen gelten für diese Einrichtungen § 13 Abs. 1, §§ 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86, 88 und 89 entsprechend.

(2) § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 14, 54, 54 a Abs. 1 bis 3, 4 und 5, §§ 54 d, 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 bis 3, §§ 81, 81 a, 82 bis 84 und 86 sind auf die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versor-

gungsanstalt der deutschen Kulturorchester entsprechend anzuwenden. Form und Gliederung des jährlichen Rechnungsabschlusses bestimmt die Aufsichtsbehörde; ihr ist spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Rechnungsabschluß vorzulegen.

(3) Soweit in anderen Vorschriften bestimmt ist, daß Bestimmungen dieses Gesetzes auf Unternehmen, die nicht unter § 1 fallen, entsprechend anzuwenden sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 159

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, einen Teil seines Versicherungsbestandes nach § 14 in der Weise, daß das Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur noch entweder die Lebensversicherung oder andere Versicherungssparten betreibt, werden die durch diese Übertragung bedingten Rechtsvorgänge, die der Börsenumsatzsteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegen, auf Antrag von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt nur, soweit der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände dem Wert der übertragenen versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf den übertragenen Versicherungsbestand entfallenden Verbindlichkeiten, sonstigen Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich der anteiligen Pensionsverbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen sowie der anteiligen Eigenmittel und Wertberichtigungen entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes jedoch nur die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung erteilt worden ist, wenn es seinen Bestand an Lebensversicherungsverträgen auf ein Unternehmen überträgt, das nur die Lebensversicherung betreibt.

(2) Wird ein Versicherungsbestand unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine inländische Kapitalgesellschaft im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes übertragen, wird der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber auf Antrag von der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen, soweit die Gegenleistung den Wert des übertragenen Bestandes und der anteiligen Eigenmittel nicht übersteigt.

(3) Die anteiligen Eigenmittel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Betrag, der der Aufsichtsbehörde nach § 53 c Abs. 4 für den zu übertragenden Versicherungsbestand im Zeitpunkt der Übertragung nachzuweisen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Übertragungen nach dem 14. März 1979 und vor dem 15. März 1984.

(5) Unternehmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vertrages Risiken decken, die den in der Anlage Teil A Nr. 1 und 18 genannten Versicherungssparten zuzuordnen sind, dürfen den Unfallversicherungsteil dieser Verträge auf ein anderes Unternehmen übertragen. § 14 gilt entsprechend. Für Übertragungen vor dem 15. März 1984 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

57. Die Anlage zum Gesetz wird wie folgt geändert:

a) In Teil A erhält Nummer 18 folgende Fassung:

„18. Leben (soweit nicht unter Nummern 19 und 20 aufgeführt).“

b) In Teil A werden angefügt:

„19. Heirats- und Geburtenversicherung
20. Fondsgebundene Lebensversicherung“

c) In Teil B Buchstabe a wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Artikel 5 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) werden gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird aufgehoben, soweit sie Bundesrecht ist.

(4) Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungsunternehmen, bei denen die Aufsicht von obersten Bundesbehörden ausgeübt wird, bleibt es bei dieser Regelung.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird eingefügt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt führt ferner die Fachaufsicht über die Einrichtungen der in § 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Art, wenn diese Einrichtungen über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind.“

3. In § 6 werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

4. In § 8 erster Halbsatz und § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(5) In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), werden in § 3 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 269 — (VAG)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 81 Abs. 2 a VAG)“.

(7) Im Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), werden

1. in § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139)“,

2. in § 8 Abs. 2 Satz 2 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139)“ und

3. in § 13 Abs. 1 Satz 5 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“

durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) § 112 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Worte „einer Versicherungsunternehmung“ durch die Worte „eines Versicherungsunternehmens“ und die Worte „des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) oder des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des Gesetzes über Bausparkassen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.

(9) Im Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), werden in § 145 Abs. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(10) Im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) werden in § 16 Nr. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(11) In der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41), werden in § 21 Abs. 1 die Worte „vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375)“ gestrichen und die Worte „§ 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) von privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „§ 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 Abs. 9 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 9 werden ferner die Worte „bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „bei Versicherungsunternehmen, § 13 des Gesetzes über Bausparkassen über besondere Pflichten des Prüfers“ ersetzt.

(13) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen“ ersetzt.
2. In § 209 Abs. 5 Satz 2, § 360 Abs. 5 und § 385 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(14) Im Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), werden in § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139),“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(15) Im Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), werden in § 35 c Nr. 2 Buchstabe d die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(16) Im Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), werden in § 5 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139),“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(17) § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der pri-

vaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(18) § 17 Abs. 1 Nr. 4, zweiter Halbsatz, des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) erhält folgende Fassung:

„die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.“

(19) § 12 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch § 174 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Aufsicht unterliegt.“

(20) Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),“ gestrichen und die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693),“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

(21) Im Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Geset-

zes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden in § 20 Abs. 3 Nr. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(22) § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten der übertragenden Bausparkasse aus den Bausparverträgen gehen mit der Genehmigung auch im Verhältnis zu den Bausparern auf die übernehmende Bausparkasse über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

(23) Im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) werden in § 14 Abs. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei das Wort „Unternehmung“ und seine Zusammensetzungen durch das Wort „Unternehmen“ und seine Zusammensetzungen ersetzen sowie das Satzgefüge hieran anpassen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme der Direktversicherung (Lebensversicherung) — ABl. EG Nr. L 63 S. 1 — und der Richtlinie des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene vom 30. Mai 1978 — ABl. EG Nr. L 151 S. 25. Darüber hinaus sollen einige Änderungen und Ergänzungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgenommen werden, die zwar nicht unmittelbar durch die Richtlinie bedingt sind, sich aber zur Rechtsbereinigung und zur Fortentwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts als notwendig erwiesen haben.

Die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Lebensversicherung — nachstehend Lebensversicherungsrichtlinie genannt — entspricht im Aufbau und in vielen Einzelvorschriften der Ersten Koordinierungsrichtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 — ABl. EG Nr. L 228 S. 3 —, nachstehend Schadenversicherungsrichtlinie genannt. Abweichungen betreffen vor allem die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung (Solvabilitätsregelung) und die Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadenversicherung.

Bei der Solvabilitätsregelung folgt die Lebensversicherungsrichtlinie im Aufbau ebenfalls der Schadenversicherungsrichtlinie: In Höhe einer sog. Solvabilitätsspanne (Artikel 18 und 19), von der ein Drittel als Garantiefonds bezeichnet wird (Artikel 20), müssen Eigenmittel (Artikel 18) vorhanden sein, die einen bestimmten absoluten Mindestbetrag (Artikel 20) nicht unterschreiten dürfen.

Bei den Beratungen im Rat der EG über die Solvabilitätsregelung wurde verhältnismäßig schnell Einigkeit über die Höhe der Solvabilitätsspanne (Sollbetrag) erzielt. Sie beträgt im Regelfall 4 v. H. der mathematischen Reserve und 3 pro mille des riskierten Kapitals. Es bestand ferner weitgehend Einigkeit darüber, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit bei Lebensversicherungsunternehmen nicht nur an den in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmitteln gemessen werden darf, sondern daß sie auch von der Verwendung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen (vor allem Rechnungszinsfuß und Sterbetafel) bestimmt wird. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich aber darüber, wie diese sog. impliziten Eigenmittel zu errechnen sind und in welcher Höhe sie auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen.

Die deutsche Delegation hat in den Verhandlungen stets den Standpunkt vertreten, daß sich die finanzielle Stärke eines Lebensversicherers am besten in den jährlichen Überschüssen zeigt, die sich infolge der Verwendung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben; diese Überschüsse können unter Einbau angemessener Sicherheitsfaktoren als Grundlage für die Ermittlung der anzurechnenden impliziten Eigenmittel herangezogen werden. Nach langwierigen Verhandlungen, in denen auch andere Modelle diskutiert wurden, hat sich diese Lösung durchgesetzt. Artikel 18 der Lebensversicherungsrichtlinie sieht vor, daß ein Wert in Höhe von 50 v. H. der künftigen Gewinne des Unternehmens mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Eigenmittel angesetzt werden kann. Der künftige Gewinn wird aus den Gewinnen der letzten fünf Jahre abgeleitet und das Ergebnis mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge multipliziert. Als weiteres Sicherheitselement ist vorgesehen, daß die durchschnittliche Restlaufzeit nicht mit mehr als zehn Jahren angesetzt werden darf. Diese Mittel dürfen auf den Garantiefonds nur zur Hälfte und auf dessen absoluten Mindestbetrag überhaupt nicht angerechnet werden (Artikel 20).

Bis zuletzt war die Frage der sog. Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadenversicherung umstritten. In vier Ländern der Gemeinschaft (Großbritannien, Italien, Belgien und Luxemburg) sind Versicherungsunternehmen tätig, die neben der Lebensversicherung auch die Schadenversicherung betreiben. In weiteren vier Ländern (Frankreich, Niederlande, Dänemark und Irland) müssen die Lebensversicherung und die Schadenversicherung zum Schutze der Lebensversicherten vor der risikoreicheren Schadenversicherung von rechtlich getrennten juristischen Personen betrieben werden. Auch in der Bundesrepublik ist der Grundsatz der Spartenentrennung fast ausnahmslos verwirklicht. Nur einige wenige Unternehmen, insbesondere öffentlich-rechtliche Versicherer, betreiben noch — vor allem durch die historische Entwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts in Deutschland bedingt — beide Zweige nebeneinander.

Zunächst gelang nur die Einigung darüber, daß neu zuzulassende Unternehmen nicht die Lebens- und die Schadenversicherung zugleich betreiben dürfen (Artikel 13 Abs. 1 der Lebensversicherungsrichtlinie). Hierdurch wurde anerkannt, daß die Spartenentrennung das beste Mittel zum Schutz der Versicherten ist. Die Bundesrepublik und die vier anderen Spartenentrennungsländer haben sich nachhaltig dafür eingesetzt, diesen Grundsatz auch für die bestehenden Mehrbranchenversicherer in der ganzen Gemeinschaft einzuführen. Hierzu konnten sich die übrigen Länder aber (jedenfalls vorerst) nicht verstehen. Langwierige Verhandlungen waren erforderlich, um zu einer Lösung zu kommen, die die Verab-

scheidung der Richtlinie ermöglichte: Bestehende Mehrbranchenversicherer dürfen in den Ländern, in denen sie im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie (15. März 1979) beide Zweige zugleich betreiben, diese Tätigkeit dort fortsetzen, wenn sie eine sog. getrennte Verwaltung (Artikel 14) einführen. Diese sieht als Ersatz für die nicht verwirklichte rechtliche Trennung der Vermögensmassen wenigstens eine genaue rechnungsmäßige Trennung der beiden Versicherungszweige mit allen Konsequenzen auch für das Eigenkapital vor. Bestehende Mehrbranchenversicherer dürfen, wenn sie sich über ihre derzeitigen Tätigkeitsländer hinaus in anderen Mitgliedstaaten niederlassen wollen, dort nur die Schadenversicherung betreiben; für den Betrieb der Lebensversicherung müssen sie ein Tochterunternehmen gründen. Die Richtlinie behält ferner den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht vor, für in- und ausländische Mehrbranchenversicherer auf ihrem Staatsgebiet die Spartenentrennung einzuführen. Die gesamte Regelung soll nach zehn Jahren überprüft werden, so daß sie noch nicht als endgültig angesehen werden kann, jedoch ist es naheliegend, daß die Entwicklung in Richtung auf die Spartenentrennung verläuft.

Die Umsetzung der Lebensversicherungsrichtlinie in deutsches Recht macht keine größeren Änderungen des VAG erforderlich. Bei der Transformierung der Schadenversicherungsrichtlinie durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139) wurde darauf geachtet (vgl. die Begründung in BT-Drucksache 7/3687), das VAG so zu fassen, daß die geänderten Vorschriften später so weit wie möglich auch für die Lebensversicherung angewendet werden können. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der Lebensversicherungsrichtlinie über die behördliche Zulassung (Artikel 6 bis 12), die zulässigen Rechtsformen und das Verbot versicherungsfremder Geschäfte (Artikel 8), die Maßnahmen bei Unterschreitung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung (Artikel 24), den Widerruf der Zulassung (Artikel 26), die Vorschriften über die Mindestanforderungen an Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Artikel 27 ff.) und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Gemeinschaft (Artikel 15 und 38). Insofern genügt es, die Vorschriften des VAG aufzuheben, die die Geltung für die Lebensversicherung ausschließen. Die Einzelheiten der Solvabilitätsregelung sollen wie im Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG der Kapitalausstattungs-Verordnung (BGBl. 1976 I S. 409) vorbehalten bleiben, so daß in § 53 c des Gesetzes nur der Grundsatz der Anrechenbarkeit bestimmter nicht in der Bilanz ausgewiesener Eigenmittel aufgenommen zu werden braucht.

Die Mitversicherungslinie stellt einen ersten Schritt in Richtung auf den freien Dienstleistungsverkehr dar, d. h. die Gewährung von Versicherungsschutz über die Grenze hinweg in ein anderes Land hinein. Hier stellt sich in erster Linie das Problem, wie ein solcher ausländischer Dienstleistungserbringer im Inland wirksam beaufsichtigt werden kann, obwohl es an einem inländischen Adressaten, an den sich

die Aufsicht wenden kann, fehlt. Die alleinige Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde im Land des Sitzes des Versicherers erscheint so lange nicht als ausreichend, wie das materielle Aufsichtsrecht und die Aufsichtspraxis in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch in wesentlichen Punkten unterschiedlich sind. Über eine Richtlinie, die eine weitere Koordinierung und eine Erleichterung für den Dienstleistungsverkehr bringen soll, wird seit geraumer Zeit in den zuständigen Gremien des Rates der EG beraten.

Der jetzt verabschiedeten Mitversicherungsrichtlinie liegt der Gedanke zugrunde, daß bei der Versicherung von Risiken, die nach Art und Umfang die Mitwirkung mehrerer Versicherer erfordern, auf die inländische Aufsicht über einen ausländischen Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft dann verzichtet werden kann, wenn er sich lediglich an einem Versicherungsgeschäft im Inland beteiligt und der Vertrag im übrigen den Vorschriften folgt, denen der im Inland niedergelassene sog. führende Versicherer unterworfen ist. Die Richtlinie gilt daher für Mitversicherungsverträge, bei denen der führende Versicherer die Vertragsbedingungen, insbesondere Prämien und allgemeine Versicherungsbedingungen, festlegt. Auch der Versicherungsnehmer hat bei dieser Ausgestaltung einen Adressaten im Inland, an den er sich halten kann. Allerdings haften die Mitversicherer dem Versicherungsnehmer nicht gesamtschuldnerisch auf die gesamte Schadenssumme, sondern jeder nur für einen Anteil. Jedoch folgen in der Regel die Mitversicherer der Entscheidung des führenden Versicherers bei der Schadenregulierung. Soweit dies nicht geschieht und der Versicherungsnehmer folglich darauf angewiesen ist, seine Ansprüche direkt bei den Mitversicherern mit Sitz im Ausland durchzusetzen, muß diese Erschwerung hingenommen werden. Dies ist um so eher möglich, als sich die Mitversicherungsrichtlinie nur auf Risiken bezieht, bei denen nach Art und Umfang die Mitwirkung mehrerer Versicherer erforderlich ist. Bei derartigen Risiken kann davon ausgegangen werden, daß der Versicherungsnehmer die nötige Geschäftserfahrung besitzt, um die in der Beteiligung im Inland nicht zugelassener Versicherer liegende Besonderheit zu erkennen. Dem Versicherungsnehmer kommt ferner das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) zu Hilfe, wonach sichergestellt ist, daß der Versicherungsnehmer die übrigen Mitversicherer im Inland verklagen kann. Das Urteil wird dann auch im Land des Sitzes des ausländischen Mitversicherers anerkannt; aus ihm kann, soweit dies überhaupt noch erforderlich ist, dort auch vollstreckt werden. Die finanzielle Sicherheit der ausländischen Mitversicherer ist durch die Harmonisierung aufgrund der Schadenversicherungsrichtlinie in gleicher Weise gewährleistet wie für inländische Versicherer.

Wann Art und Umfang des Risikos die Mitwirkung mehrerer Versicherer notwendig macht (Artikel 1 Abs. 2 der Mitversicherungsrichtlinie), ist oft schwer zu entscheiden. Der Rat der EG hat die zuständigen

Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten daher beauftragt, die näheren Kriterien für dieses Merkmal binnen zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Richtlinie (30. Mai 1978) zu erarbeiten. Diese Arbeiten konnten erst im Juni 1980 abgeschlossen werden und haben auch zu keiner völligen Einigung geführt. Immerhin kann aus den Arbeiten der Schluß gezogen werden, daß nach Meinung aller Mitgliedstaaten oberhalb bestimmter absoluter Grenzen, die sich nach der Höhe der Versicherungssumme bzw. dem Umsatz des Versicherungsnehmers richten, in jedem Fall die Inanspruchnahme des Systems der Mitversicherung gerechtfertigt ist. Die von einer Minderheit vertretene abweichende Meinung, die von der Bundesregierung nicht geteilt wird, betrifft nur die Frage, ob nicht auch unterhalb dieser Grenzen die Möglichkeit der Mitversicherung eröffnet werden muß. Zum Teil wurden sehr viel geringere Summen oder sogar der Wegfall jeglicher Begrenzung vorgeschlagen, was zu einer nicht beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie geführt hätte; z. T. wurden Kriterien erwogen, die von der Kommission der EG als nicht geeignet angesehen wurden.

Da eine weitergehende Einigung nicht zu erwarten ist, muß die Richtlinie nunmehr gemäß ihrem Artikel 10 in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierbei konnte nicht einfach die Freistellung ausländischer Mitversicherer von der inländischen Aufsicht für die Fälle der Mitversicherung im Gesetz ausgesprochen werden, in denen Art und Umfang des Risikos eine Beteiligung mehrerer Versicherer erfordern. Diese Begriffe erscheinen zu unbestimmt, um daran insbesondere die strafrechtlichen Folgen des § 140 VAG zu knüpfen, wenn die Grenzen der erlaubnisfreien Mitversicherung im Einzelfall überschritten sind. In das Gesetz werden diese Begriffe daher nicht übernommen. Stattdessen wird der Bundesminister der Finanzen durch den neuen § 111 Abs. 3 VAG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Risiken näher zu bestimmen. Es ist beabsichtigt, in diese Verordnung die erwähnte summenmäßige Begrenzung aufzunehmen. Diese Lösung hat den Vorteil, daß sie einerseits die notwendige Konkretisierung bringt, andererseits aber auch eine schnelle Anpassung ermöglicht, wenn sich auf Grund der Erfahrung mit der Mitversicherungsrichtlinie in der Praxis eine Änderung als zweckmäßig erweist.

Die Umsetzung der beiden Richtlinien in deutsches Recht wird zum Anlaß genommen, das Versicherungsaufsichtsrecht des Bundes für das privatrechtliche Versicherungswesen (Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes) im VAG zusammenzufassen. Z. Z. gilt das VAG nur für private Versicherungsunternehmen (§ 1). Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und sonstige Versicherungseinrichtungen gelten nach der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) einige Vorschriften des VAG entsprechend, für öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, darüber hinaus einige weitere Vorschriften des VAG. Es erscheint nicht vertretbar, diese Verordnung, von der

ohnehin nur noch wenige Sätze gelten, zur Durchführung der Lebensversicherungsrichtlinie erneut zu ändern. Sie soll entsprechend der Ankündigung in der Begründung zum Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG nunmehr gänzlich aufgehoben werden, soweit sie Bundesrecht ist. Ihr materieller Inhalt wird in das VAG übernommen. Dabei wird unter Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern neu abgegrenzt, ob und inwieweit das VAG auf öffentlich-rechtliche Versicherer Anwendung findet. Dies ist in den §§ 1 und 156 a Abs. 5 vorgesehen.

Einige Bestimmungen der Lebensversicherungsrichtlinie haben ferner dazu geführt, das Versicherungsaufsichtsrecht in bestimmten Bereichen fortzuentwickeln. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Beteiligung der Lebensversicherer am Überschuß (§ 81 c) und die sog. Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4).

Es läßt sich z. Z. nicht abschließend beurteilen, ob das Gesetz Kosten verursachen wird. Die neuen Solvabilitätsvorschriften für Lebensversicherungsunternehmen und die verstärkte Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der Gemeinschaft lassen eine intensivere Aufsichtstätigkeit erwarten. Es wird jedoch versucht werden, einen verstärkten Arbeitsanfall mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft — privatrechtliches Versicherungswesen). Für einige Nebenbestimmungen folgt sie aus Artikel 73 Nr. 11 und Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes (§§ 151 bzw. 158 Abs. 2 VAG).

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherer in den Geltungsbereich des VAG bedingt die Streichung des Wortes „privaten“ in der Überschrift des Gesetzes. Das Wort „Versicherungsunternehmung“ wird — dem neueren Sprachgebrauch folgend — durch „Versicherungsunternehmen“ ersetzt. Zugleich wird die Kurzbezeichnung „Versicherungsaufsichtsgesetz“ festgelegt, die die Anführung in anderen Gesetzen erleichtert. Artikel 2 des Entwurfs sieht eine entsprechende Änderung der Gesetze vor, in denen das VAG zitiert ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In der Neufassung des § 1 Abs. 1 wird das Wort „Privatunternehmungen“ durch „Unternehmen“ ersetzt.

Damit werden aus den im Allgemeinen Teil der Begründung bereits dargestellten Gründen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in den Geltungsbereich des VAG einbezogen. Aus der sich hieraus ergebenden Definition des Versicherungsunternehmens sind jedoch die Träger der Sozialversicherung auszuschließen, weil die für sie geltende Gesetzgebung gänzlich anderen Grundsätzen folgt.

Für die öffentlich-rechtlichen Versicherer gelten nach der z. Z. auf sie anwendbaren Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) nur bestimmte Vorschriften des VAG, und zwar unterschiedlich danach, ob die Unternehmen die Lebensversicherung oder die Schadenversicherung betreiben. Diese Vorschriften gelten ferner nur „entsprechend“. Bei der Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherer in das VAG war zu prüfen, ob nicht auch insoweit eine Rechtsvereinheitlichung stattfinden kann.

Diese Prüfung hat ergeben, daß fast alle Vorschriften des VAG unmittelbar auch für öffentlich-rechtliche Versicherer gelten können, so daß für eine lediglich entsprechende Anwendung kein Raum ist. Soweit auf die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Versicherer Rücksicht zu nehmen war, ist dies an den betreffenden Stellen durch besondere Vorschriften geschehen (§§ 3, 60, 79 a, 88 VAG).

Zu Buchstabe b

Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen zum Gegenstand haben, sollen nach wie vor lediglich die Vorschriften anwendbar sein, die auch schon bisher nach der Verordnung von 1943 anzuwenden waren. Es handelt sich hier um Zusatzversorgungseinrichtungen, für die schon an anderer Stelle, z. B. im Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes (BGBl. 1971 I S. 2077) besondere Regelungen getroffen worden sind. Die entsprechende Regelung für diese Unternehmen wird an § 1 Abs. 2 angefügt, der bereits für reine Rückversicherungsunternehmen vorsieht, daß nur bestimmte Vorschriften des VAG gelten.

Wegen der engen Verbindung der gesamten Zusatzversorgungseinrichtungen zum öffentlichen Dienstrecht ist vorgesehen, daß für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art das Landesrecht Abweichendes bestimmen kann. Insoweit verzichtet der Bundesgesetzgeber auf eine Regelung und gibt der Landesgesetzgebung Vorrang, sofern die Länder eine abweichende Regelung wünschen. Falls jedoch Bundesbehörden für die Beaufsichtigung zuständig sind oder werden, kann nur eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung angewendet werden.

Für bestimmte Einrichtungen des Bundesrechts galten schon bisher die Vorschriften des VAG nicht. An dieser Rechtslage soll nichts geändert werden. Die Regelung für diese namentlich aufgeführten Ein-

richtungen erfolgt jedoch nicht in § 1, sondern in den Schlußbestimmungen (§ 156 a Abs. 5).

Zu Buchstabe c

Das VAG enthält in seiner z. Z. geltenden Fassung außer in § 1 Abs. 3 auch in § 155 eine Bestimmung, wonach das Gesetz für bestimmte Arten von Einrichtungen nicht gilt. Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen in § 1 Abs. 3 zusammenzufassen, zumal die Vorschrift des § 155 infolge der seit ihrem Erlass eingetretenen Rechtsentwicklung zum größten Teil überholt ist. Die dort genannten Hilfskassen sind entweder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geworden, für die das VAG gilt, oder sie sind Träger der Sozialversicherung, die bereits nach § 1 Abs. 1 von der Definition des Versicherungsunternehmens ausgenommen sind. Die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen sind ebenfalls jetzt Träger der Sozialversicherung. Auch auf Grund der Gewerbeordnung können Unterstützungskassen von Innungen oder Innungsverbänden nicht mehr errichtet werden. Der entsprechende Titel VI der Gewerbeordnung ist aufgehoben worden, bestehende Einrichtungen sind in andere Rechtsformen überführt oder aufgelöst worden. Bedeutung hat die Vorschrift nur noch für die nach der Handwerksordnung von Innungen errichteten Unterstützungskassen. Die für diese Kassen geltende Ausnahmenvorschrift soll als Nr. 1a in § 1 Abs. 3 eingebaut werden. Sie steht damit unmittelbar hinter der Regelung für die in Nr. 1 genannten Unterstützungskassen, die dadurch charakterisiert werden, daß ihre Mitglieder keinen Rechtsanspruch haben, während die Unterstützungskassen nach der Handwerksordnung auch dann nicht unter das VAG fallen, wenn sie einen Rechtsanspruch gewähren. § 155 kann bei dieser Regelung gänzlich aufgehoben werden.

Die für § 1 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht nur Gemeinden, sondern auch andere Gebietskörperschaften sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben — z. B. die Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs — Beteiligungsunternehmen bedienen. Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes ist es daher erforderlich, solche Unternehmen unter den Voraussetzungen, die für kommunale Gebietskörperschaften bestehen, in die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 VAG einzubeziehen, soweit es sich um Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen handelt.

Die in der neuen Nummer 4 des Absatzes 3 vorgesehene Ausnahme vom Geltungsbereich des VAG ergibt sich aus der Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in das VAG. Hier von ausgenommen werden mußten solche öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nicht im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 41 S. 205) insoweit der Begriff des „privatrechtlichen Versicherungswesens“ im Sinne des Artikels 74 Nr. 11 des Grundgesetzes nicht erfüllt ist. Es sind dies die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen Versicherungsverhältnisse unmittelbar kraft Gesetzes

entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden müssen oder die ein auf Gesetz beruhendes Monopol besitzen.

Gesetz ist hier nicht im formellen Sinne zu verstehen, sondern umfaßt jede Rechtsnorm. Zu den Rechtsnormen gehören hingegen nicht tarifvertragliche Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien, die eine Verpflichtung zur Versicherung bestimmter Personen bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung vorschreiben. Diese Unternehmen mögen je nach Bedeutung der beteiligten Tarifpartner ein faktisches Monopol haben; jedoch kann nicht auf ein rein tatsächliches Monopol abgestellt werden. Rein rechtlich gesehen stehen diese Unternehmen im Wettbewerb zu privaten Versicherungsunternehmen.

Unternehmen, die auf Gesetz beruhende Zwangs- oder Monopolrechte besitzen, sind auch dann vom Anwendungsbereich des VAG insgesamt ausgenommen, wenn sie daneben bestimmte Risiken auf freiwilliger Basis übernehmen. Obwohl insoweit auch der Begriff des privatrechtlichen Versicherungswesens erfüllt ist, macht der Bund insoweit von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch. Hierdurch soll vermieden werden, daß auf dasselbe Versicherungsunternehmen zwei verschiedene gesetzliche Regelungen angewendet werden, die die gleiche Materie regeln. Soweit derartige Unternehmen unter die Richtlinien der EWG fallen, z. B. die in Artikel 4 der Schadenversicherungsrichtlinie genannten Anstalten bei Änderung ihrer Zuständigkeit, müssen die Länder selbst für eine entsprechende Regelung sorgen.

Die neue Nummer 5 trägt einem Bedürfnis nach Koordinierung im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung. Nach Artikel 1 der Lebensversicherungsrichtlinie und Artikel 6 der Schadenversicherungsrichtlinie müssen Versicherungsgeschäfte beaufsichtigt werden, soweit es sich um Direktversicherungen handelt. Der Begriff des Versicherungsgeschäfts ist jedoch bisher noch nicht koordiniert worden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Richtlinien bemühen sich die Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um eine einheitliche Begriffsauslegung. Die vorgesehene Regelung soll klarstellen, daß die mit den Aufsichtsbehörden erörterten Anwendungsfälle keine Versicherungsgeschäfte darstellen. Sie grenzt zu diesem Zweck den aufsichtsrechtlichen Versicherungsbegriff negativ ab, indem sie abstrakt festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Schutzbedürfnis für die Beaufsichtigung bestimmter Tätigkeiten nicht besteht. Aufgrund der Zielrichtung der Versicherungsaufsicht ist die Schutzbedürftigkeit ein immanentes Merkmal des aufsichtsrechtlichen Versicherungsbegriffs. Der Grundsatz der Gewaltenteilung gebietet es jedoch, daß der Gesetzgeber den Schutz- und Anwendungsbereich der Versicherungsaufsicht selbst abgrenzt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen 1961, Seite 126).

Aus der vorgesehenen Regelung folgt, daß Naturalleistungen überregionaler Art Versicherung sein können, wenn sie die sonstigen Merkmale dieses Begriffs erfüllen (z. B. Hilfeleistungen auf Grund von „Schutzbriefen“ für Kraftfahrer; Hilfeleistung von Flugrettungsdiensten usw.). Zugleich wird klargestellt, daß örtlich begrenzte Naturalleistungen, die Gegenstand **selbständiger** Verträge sind, in weitgehender Übereinstimmung mit der bisherigen Aufsichtspraxis keine Versicherung sind (Wartung und Beratung gegen Pauschalentgelt, Ersatz verlorener Schlüssel oder zerstörter Scheiben, Schneebeseitigung usw.). Unberührt bleibt dagegen die allgemeine Problematik der Abgrenzung von Versicherungsgeschäften zu — noch zulässigen — Nebenabreden zu anderen Geschäften oder Tätigkeiten.

Zu Nummer 3

Die früher in den §§ 3 und 4 enthaltene überholte Zuständigkeitsregelung ist durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts (BGBl. 1968 I S. 1451) aufgehoben worden, da die Vorschriften nicht mehr im Bundesgesetzblatt Teil III enthalten sind. Der jetzt neu eingefügte § 3 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß nicht alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen — wie dies für die privaten Unternehmen durch das Aktiengesetz und das VAG vorgeschrieben ist — mit „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ bezeichnete Organe haben. Hieran soll auch nichts geändert werden, um nicht in die Organisationsgewalt der Länder für die von ihnen gegründeten öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen einzugreifen. § 3 sieht daher vor, daß für die Anwendung des VAG an die Stelle des Vorstands und des Aufsichtsrats die entsprechenden Organe dieser Unternehmen treten.

Zu Nummer 4

Durch Buchstabe a dieser Nummer wird § 5 Abs. 3 um zwei weitere Nummern ergänzt, in denen festgelegt wird, was über die bisherigen Nummern 1 und 2 hinaus ebenfalls als Teil des Geschäftsplans anzusehen ist.

In Nummer 3 wird ausdrücklich bestimmt, daß Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art Teil des Geschäftsplans sind. Hierdurch tritt gegenüber der bestehenden Rechtslage keine Änderung ein, da Unternehmensverträge einen Teil der rechtlichen Grundlagen des Versicherungsunternehmens bilden und daher nach langjährig gefestigter Aufsichtspraxis als zum Geschäftsplan gehörig anzusehen sind. Insoweit erfolgt nur eine Klarstellung. Diese ist jedoch zweckmäßig, weil aus Anlaß der Umsetzung der Lebensversicherungsrichtlinie in deutsches Recht in der folgenden Nummer des § 5 eine Regelung der Funktionsausgliederung erfolgt und ein unerwünschter Umkehrschluß vermieden werden soll.

Durch die Formulierung „Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art“ wird klargestellt, daß an dem Unter-

nehmensvertrag nicht notwendig immer eine Aktiengesellschaft beteiligt sein muß; die Vorschrift soll vielmehr auch dann Anwendung finden, wenn Versicherungsunternehmen anderer Rechtsform einen Unternehmensvertrag schließen.

Aufgrund der neuen Nummer 4 des § 5 Abs. 3 sind Verträge über sog. Funktionsausgliederungen Teil des Geschäftsplans. Versicherungsunternehmen gehen in zunehmenden Maße dazu über, ganze Tätigkeitsbereiche, die mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften notwendig verbunden sind, auf andere Unternehmen zu übertragen, insbesondere Organisation, Akquisition, Bestandsverwaltung, Schadenregulierung, Vermögensanlage und Vermögensverwaltung einschließlich der technischen Hilfsmittel wie z. B. der elektronischen Datenverarbeitung. Daraus ergibt sich die Gefahr, daß die Wirksamkeit der Versicherungsaufsicht beeinträchtigt wird. Das Bundesaufsichtsamt hat bisher durch Rundschreiben (Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen 1976 S. 211) versucht, den notwendigen Einfluß der Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Dieser Bereich soll nunmehr gesetzlich geregelt werden. Die Funktionsausgliederungen sollen zwar nicht wie z. B. in der Schweiz verboten werden; sie werden jedoch in Zukunft zum Geschäftsplan gerechnet. Die Aufsichtsbehörde hat damit die Möglichkeit, von vornherein zu prüfen, ob die Belange der Versicherten auch bei einer Funktionsausgliederung ausreichend gewahrt sind (§ 8 VAG).

Dies gilt uneingeschränkt für Unternehmen, die erstmalig einen Geschäftsplan zur Genehmigung vorlegen, also für Unternehmen, die eine aufsichtspflichtige Versicherungstätigkeit aufnehmen. Für Änderungen von Geschäftsplänen im Zusammenhang mit Funktionsausgliederungen enthält § 13 eine besondere Regelung, auf die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 eingegangen wird.

Der Begriff der Funktionsausgliederung ist in einer Aufzählung auf Betriebsfunktionen beschränkt, die zum Kern des Versicherungsbetriebs gehören. Nicht darunter fallen z. B. die Personalverwaltung, die allgemeine Verwaltung und Sozialeinrichtungen.

Erfaßt wird auch nur die Übertragung unternehmerischer Funktionen, nicht die Übertragung von bestimmten Aufgaben an Hilfspersonen, die ihre Tätigkeit nach den sachlichen Weisungen des Versicherungsunternehmens, also unter Aufrechterhaltung seiner leitenden Verantwortung zu gestalten haben. Werden die in § 5 Abs. 3 Nr. 4 genannten Funktionen auf mehrere Unternehmen übertragen, greift die Vorschrift nur ein, wenn jede der übertragenen Aufgaben einen wesentlichen Teil der genannten Betriebsfunktionen darstellt. Demnach ist die Vorschrift beispielsweise im Bereich des Betriebs nur anwendbar, wenn auch unternehmerische Funktionen wie z. B. allgemeine Absatzplanung und Absatzsteuerung übertragen werden; nicht ausreichend wäre die Beauftragung einer Vielzahl selbständiger Versicherungsvertreter lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Die Regelung wird ergänzt durch die bei den §§ 81 und 83 vorgesehenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 25 und 28): Um die Wirksamkeit der Versicherungsaufsicht aufrechtzuerhalten, sollen die Eingriffsrechte des § 81 und die Auskunfts- und Prüfungsrechte des § 83 auch gegenüber anderen Unternehmen als Versicherungsunternehmen bestehen, soweit sie die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens übernommen haben. Soweit die Funktionsausgliederung auf verbundene Unternehmen i. S. des Aktiengesetzes und ihnen gleichgestellte Unternehmen erfolgt, greift die neue Vorschrift des § 53 d ein, die bei den dort genannten Vertragsarten, die den Funktionsausgliederungen regelmäßig zugrunde liegen, willkürliche Gewinnverlagerungen auf verbundene und ihnen gleichgestellte Unternehmen verhindern soll.

Durch die in Buchstabe b dieser Nummer vorgesehene Aufhebung des § 5 Abs. 7 wird nunmehr auch § 5 Abs. 4 für die Lebensversicherung anwendbar, da auf Grund der Lebensversicherungsrichtlinie Solvabilitätsvorschriften auch für die Lebensversicherung im VAG getroffen werden. Die Lebensversicherungsrichtlinie und damit auch ihre Solvabilitätsvorschriften gelten nicht für Pensionskassen und bestimmte Sterbekassen (Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie). Für diese Kassen werden die bisher in § 5 Abs. 7 Satz 2 und weiteren Einzelvorschriften enthaltenen Ausnahmebestimmungen nach § 156 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 übernommen und mit den dort für andere Unternehmen geltenden Ausnahmevorschriften zusammengefaßt.

Zu Nummer 5

§ 6 Abs. 4, der aus Anlaß der Umsetzung der Schadenversicherungsrichtlinie in deutsches Recht in das VAG eingefügt worden ist, sieht vor, daß die für eine Sparte erteilte Erlaubnis auch die Deckung von Zusatzrisiken aus anderen Sparten umfaßt. Für diese wird daher keine besondere Zulassung benötigt. Satz 2 dieser Vorschrift schließt die Geltung dieser Regel für Sparten aus, für die in der Bundesrepublik der Grundsatz der Spartenentrennung gilt. Da die Spartenentrennung jetzt in § 8 Abs. 1 a geregelt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 7), besteht kein Grund mehr, bei den Zusatzrisiken eine besondere Regel aufzustellen. Bei allen bisher in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Sparten gehören die allgemeinen Versicherungsbedingungen auch hinsichtlich der Zusatzrisiken zum Geschäftsplan, der ohnehin nur unter den Voraussetzungen des § 8 genehmigt werden darf. § 6 Abs. 4 Satz 2 kann daher auf die Fälle der Kredit- und Kautionsversicherung beschränkt werden, deren Risiken nach dem Anhang Teil C zur Schadenversicherungsrichtlinie niemals als zusätzliche Risiken anderer Sparten behandelt werden dürfen.

Zu Nummer 6

Durch die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherer in das VAG müssen bei der Aufzählung der zulässigen Rechtsformen nunmehr auch die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

Rechts genannt werden. Die in den Artikeln 8 der Schadenversicherungs- und der Lebensversicherungsrichtlinie gebrauchte Formulierung „öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungsunternehmen“ wurde nicht übernommen, da es sich hierbei um eine Betriebsform und nicht um eine Rechtsform handelt. Der Sache nach ist die Beschränkung auf Wettbewerbsversicherer durch die Neufassung des § 1 festgelegt.

Abweichend vom bisherigen Sprachgebrauch im VAG wird nicht nur von Versicherungsanstalten (z. B. §§ 151 und 153) gesprochen, sondern auch von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, da kein Anlaß besteht, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit körperschaftlicher Verfassung auszuschließen.

Zu Nummer 7

Der neue § 8 Abs. 1 a Satz 1 dient der Transformierung des Artikels 13 der Lebensversicherungsrichtlinie, der den Grundsatz der Spartenentrennung zwischen Lebensversicherung und den übrigen Versicherungssparten festlegt. Dieser bisher in Deutschland aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 abgeleitete Grundsatz erscheint so wichtig, daß er ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen werden soll. § 8 Abs. 1 a gilt für die Erteilung neuer Erlaubnisse; wegen der Regelung für Unternehmen, denen die Erlaubnis für beide Zweige in der Vergangenheit erteilt wurde, wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 56 (§ 159 VAG) des Entwurfs verwiesen.

In Deutschland wird der Grundsatz der Spartenentrennung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 auch im Bereich der Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie der Rechtsschutzversicherung praktiziert. Hieran soll nichts geändert werden. Um einen unerwünschten Gegenschluß aus der Festlegung des Spartenentrennungsgrundsatzes in Satz 1 für diesen anderen Bereich zu vermeiden, mußte hierfür in Satz 2 eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, die auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 verweist.

Zu Nummer 8

In § 10 Abs. 2 ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß allgemeine Versicherungsbedingungen auch in den Satzungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen enthalten sind. Diese Unternehmen werden daher insoweit den Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit gleichgestellt.

Zu Nummer 9

Da Funktionsausgliederungen nach der Ergänzung des § 5 Abs. 3 zum Geschäftsplan gehören, müßten nach § 13 Abs. 1 alle Änderungen des Geschäftsplans, die sich auf Funktionsausgliederungen beziehen, also der nachträgliche Abschluß eines Funktionsausgliederungsvertrages oder dessen Änderung, von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, ehe sie in Kraft gesetzt werden dürfen. Während es

bei der erstmaligen Genehmigung eines Geschäftsplans, also vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs, angemessen ist, daß auch Funktionsausgliederungen vorab von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt werden, erscheint die Genehmigungspflicht in diesem eng begrenzten Bereich während des laufenden Geschäftsbetriebs nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entbehrlich. Die staatliche Einflußnahme soll daher auf das unumgängliche Maß beschränkt werden, das andererseits der Aufsichtsbehörde aber in besonderen Fällen die Möglichkeit zu rechtzeitigem Eingreifen gibt. Diesem Ziel dient die Regelung in dem neuen § 13 Abs. 1 a.

Für Verträge über Funktionsausgliederungen und ihre Änderung soll die in § 13 Abs. 1 ausgesprochene Genehmigungspflicht nach dem neuen Absatz 1 a nicht gelten (Satz 1). Andererseits erscheint eine bloße Anzeigepflicht für Funktionsausgliederungen zu schwach, um der Aufsichtsbehörde ein rechtzeitiges Eingreifen zu ermöglichen, da — wie die Erfahrung zeigt — derartige Anzeigepflichten allzu leicht übersehen werden. Daher sollen die genannten Verträge erst mit der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde wirksam werden (Satz 2 und 3). Hierbei kann im Interesse der beteiligten Unternehmen danach unterschieden werden, ob der Vertragspartner des Versicherungsunternehmens selbst der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegt oder nicht. Unternehmen, die nach dem VAG beaufsichtigt werden, sind der Aufsichtsbehörde bereits bekannt. Falls Anlaß zu Beanstandungen besteht, kann die Aufsichtsbehörde schnell eingreifen. Diese Verträge können daher mit der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde in Kraft treten (Satz 2). Unterliegt der Vertragspartner des Versicherers selbst nicht der Aufsicht nach dem VAG, muß der Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Prüfung eingeräumt werden. Hierdurch soll in erster Linie verhindert werden, daß Vereinbarungen getroffen und organisatorische Änderungen vorgenommen werden, die sich, wenn die Aufsichtsbehörde Beanstandungen erheben muß, nur schwer und zum Teil erst nach längerer Zeit rückgängig machen lassen. In der Regel sind drei Monate für diese Prüfung ausreichend. Die Verträge sollen daher erst drei Monate nach ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam werden, sofern die Aufsichtsbehörde nicht aus den Gründen des § 8 widerspricht (Satz 3). Der Widerspruch der Aufsichtsbehörde verhindert das Inkrafttreten des Vertrages mit dem beabsichtigten Inhalt. Da es sich bei Funktionsausgliederungen um tiefgreifende strukturelle Änderungen eines Versicherungsunternehmens und um komplizierte Vertragswerke handeln kann, ist in begründeten Fällen die Möglichkeit vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde die Frist bis auf sechs Monate verlängern kann. Andererseits wäre es nicht sinnvoll, wenn stets das Ende der genannten Fristen abgewartet werden müßte, sofern die Aufsichtsbehörde Einwände nicht oder nicht mehr erhebt. Satz 5 sieht daher vor, daß die Frist endet und die Verträge wirksam werden, wenn die Aufsichtsbehörde deren Unbedenklichkeit feststellt.

Die vorstehend erläuterten Sätze 1 bis 5 enthalten lediglich Vorschriften über das zivilrechtliche Inkrafttreten der Verträge; eine Genehmigung der

Verträge durch die Aufsichtsbehörde ist darin nicht enthalten. Unabhängig von der zivilrechtlichen Wirksamkeit hat die Aufsichtsbehörde jederzeit das Recht, im Rahmen der laufenden Aufsicht einzugreifen, wenn sich Mißstände ergeben, die die Belange der Versicherten gefährden (§ 81 Abs. 2 VAG). Hierbei kann sie sich der neu eingefügten Vorschriften des § 81 Abs. 4 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 25) und § 83 Abs. 2a (Artikel 1 Nr. 28) bedienen, wonach die Eingriffs- und Prüfungsrechte des § 81 Abs. 2 und des § 83 Abs. 2 auch gegenüber Partnern von Verträgen über Funktionsausgliederungen gelten. Die Aufsichtsbehörde ist daher nicht wie bisher darauf angewiesen, das ihrer Aufsicht unterstehende Versicherungsunternehmen zu Maßnahmen gegenüber seinem Vertragspartner zu veranlassen, sondern sie kann Mißstände auch durch direkte Maßnahmen gegenüber beiden Vertragspartnern wirksam abstellen.

Eine weitere Erleichterung enthält Satz 6. Die häufigsten Änderungen von Verträgen über Funktionsausgliederungen werden Anpassungen des Entgelts an geänderte wirtschaftliche Umstände oder Neubewertungen aufgrund der gewonnenen Erfahrungen sein. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß das Entgelt in Verträgen mit nicht verbundenen Unternehmen allein nach kaufmännischen Gesichtspunkten festgelegt wird. Satz 6 sieht daher zur Entlastung von Versicherungsunternehmen und Aufsichtsbehörden vor, daß Verträge, durch die lediglich das Entgelt bei Funktionsausgliederungen geändert wird, ohne Vorlage an die Aufsichtsbehörde wirksam werden. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes und ihnen nach dem neuen § 53d Abs. 3 gleichgestellten Unternehmen. Im Konzern können nämlich andere Gesichtspunkte für die Festlegung des Entgelts eine Rolle spielen. Die Aufsichtsbehörde soll daher sofort über die Änderung des Entgelts unterrichtet werden, insbesondere um prüfen zu können, ob die neue Vorschrift des § 53d über die Verrechnung im Konzern eingehalten ist. In diesen Fällen bleibt es daher bei dem Grundsatz, daß Entgeltänderungen erst mit der Vorlage des Änderungsvertrages bei der Aufsichtsbehörde wirksam werden.

Durch den letzten Satz dieses Absatzes soll klargestellt werden, daß derartige Verträge über Funktionsausgliederungen, die Verträge nach § 53d darstellen, auch dieser Vorschrift entsprechen müssen.

Die zunehmende Koordinierung im Bereich des Versicherungswesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft macht es erforderlich, die Vorschriften über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, insbesondere in das Ausland, genauer zu fassen. Durch Buchstabe b wird § 13 Abs. 2 auf die Fälle der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs im Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt; der Umfang der vorzulegenden Unterlagen wird nicht geändert. In der in Buchstaben c vorgesehenen Neufassung des § 13 Abs. 3 werden die Bestimmungen zusammengefaßt, die bei einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in das Ausland gelten. Damit wird einmal klargestellt, daß es sich hierbei — entsprechend ei-

ner langjährigen Praxis des Bundesaufsichtsamtes — um eine Geschäftsplanänderung handelt, und zwar nicht nur bei Gründung von Zweigniederlassungen im Ausland, sondern auch ohne eine solche Niederlassung, also bei planmäßigen Geschäften im Dienstleistungsverkehr über die Grenzen hinweg. Zum anderen werden für diesen Fall die vorzulegenden Unterlagen und Nachweise beschränkt. Es wäre z. B. nicht sinnvoll, bei der Mitversicherung eine Schätzung des gerade nicht beabsichtigten Aufbaus der Verwaltung und des Vertreternetzes oder die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife zu verlangen, die vom — bei der Antragstellung noch nicht bekannten — führenden Versicherer festgesetzt werden. In Absatz 3 werden nunmehr die vorzulegenden Unterlagen auf einige wenige Angaben beschränkt, und zwar sowohl für die Niederlassungen im Ausland als auch für den Bereich des Dienstleistungsverkehrs. Diese Angaben reichen aus, um negative Auswirkungen auf den deutschen Bestand von vornherein zu erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Der Nachweis, daß eine im Ausland erforderliche Zulassung erteilt ist, erscheint nur erforderlich, wenn dort eine Niederlassung gegründet werden soll.

Die Vorschrift wurde nur in § 13 bei der Geschäftsplanänderung und nicht bereits in § 5, der die Erteilung der Erlaubnis betrifft, aufgenommen. Eine gleichzeitige Aufnahme der Geschäftstätigkeit im In- und Ausland ist praktisch jedoch kaum möglich, da ausländische Staaten — ebenso wie die Bundesrepublik — die Tätigkeit ausländischer Versicherer nur zulassen, wenn sie in ihrem Sitzland bereits eine Zulassung erhalten haben.

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Vorschrift muß entfallen, da Solvabilitätsregelungen nunmehr auch für die Lebensversicherung im VAG enthalten sind.

Zu Nummer 10

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 5 dient lediglich der Klarstellung. Auch schon bisher wurde nahezu einhellig angenommen, daß nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Zweck der Vorschrift die Zustimmung des einzelnen Versicherungsnehmers zur Übertragung seines Versicherungsvertrages nicht erforderlich ist, da nur so die Belange der Versicherten in ihrer Gesamtheit gewahrt werden können. Außerdem ist die Bundesrepublik nach Artikel 21 Abs. 2 der Schadenversicherungsrichtlinie zu einer derartigen Regelung verpflichtet. Neuerdings hat jedoch das Oberlandesgericht Zweibrücken in seinem Urteil vom 30. Mai 1979 (Versicherungsrecht 1980, Seite 57) die Meinung vertreten, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 14 nicht die Zustimmung des einzelnen Versicherungsnehmers, die nach § 415 BGB an sich erforderlich ist, ersetze. Um die dadurch eingetretene Unsicherheit zu beseitigen, ist eine Klarstellung geboten.

§ 14 Abs. 3 kann aufgehoben werden, da Solvabilitätsregelungen nunmehr auch für die Lebensversicherung im VAG enthalten sind.

Zu Nummern 11, 13 und 15

In den §§ 44b und 53a wird die Erwähnung der gerichtlichen Beurkundung gestrichen, da nach dem Beurkundungsgesetz nur noch die Notare für Beurkundungen zuständig sind. Dabei soll auch in § 17 das Wort „notarisch“, das sich nicht eingebürgert hat, durch das sonst im VAG verwendete Wort „notariell“ ersetzt werden.

Zu Nummer 12

§ 44 wird lediglich redaktionell an die Neufassung des § 14 angepaßt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 14

Der bei der Neubekanntmachung des VAG (BGBl. 1931 I S. 315) in § 53 Abs. 4 versehentlich verwendete Ausdruck „kleiner Verein“ wird durch die richtige Bezeichnung „kleinerer Verein“ (vgl. § 53 Abs. 1) ersetzt.

Zu Nummer 16

Die Änderungen am § 53c dienen der Umsetzung der Solvabilitätsvorschriften der Lebensversicherungsrichtlinie in deutsches Recht. Hierbei werden entsprechend der Handhabung bei der Transformierung der Schadenversicherungsrichtlinie nur die Grundsätze in das VAG übernommen, während die Einzelheiten der Verordnung nach Absatz 2 (Kapitalausstattungsverordnung) überlassen bleiben.

Durch die Einfügung der Worte „freie unbelastete“ vor „Eigenmittel“ in Absatz 1 wird die Bestimmung des Artikels 18 Abs. 1 der Lebensversicherungsrichtlinie, die schon in Artikel 16 Abs. 1 der Schadenversicherungsrichtlinie enthalten war, in deutsches Recht übernommen. Danach können z. B. Eigenmittel, die mit der besonderen Zweckbestimmung belastet sind, als Organisationsfonds zu dienen (§ 5 Abs. 5 Nr. 3), nicht zu den freien unbelasteten Eigenmitteln gerechnet werden. In Absatz 3 wird durch die hinzugefügte ausdrückliche Verweisung auf Absatz 1 klargestellt, daß nur derartige freie unbelastete Eigenmittel gemeint sind, wenn im VAG von Eigenmitteln gesprochen wird.

Die in Absatz 2 bereits enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen zum Erlaß der Rechtsverordnung wird durch eine neue Nummer 3 um eine besondere Regelung für die Lebensversicherung erweitert, da die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel nach Artikel 18 der Richtlinie nicht in vollem Umfang auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen. Die Ermächtigung konnte im übrigen auf die Art der Errechnung dieser Eigenmittel beschränkt werden, da die Regelung, was als Eigenmittel in diesem Zusammenhang anzusehen ist, bereits im Gesetz selbst getroffen wird (§ 53c Abs. 3 Nr. 6). Die Mitwirkung des Bundesrates ist hier ebenso wie in § 156a Abs. 2

nicht mehr vorgesehen. Es hat sich gezeigt, daß die Regelungen über die Kapitalausstattung in den Richtlinien der EG so eingehend getroffen werden, daß den einzelnen Staaten kaum noch ein Spielraum für abweichende Regelungen bleibt. Die Mitwirkung des Bundesrates erscheint daher entbehrlich.

Eine besondere Regelung ist für die Umrechnung der in der Lebensversicherungsrichtlinie in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Beträge in Deutsche Mark erforderlich. Der Gegenwert dieser Rechnungseinheit in nationaler Währung schwankt täglich entsprechend dem Marktwert der dem Währungskorb der ERE zugrunde liegenden Währungen. Es konnte nicht hingenommen werden, daß die auf eine gewisse Dauer angelegten Eigenkapitalanforderungen täglich schwanken. Darum sieht Artikel 5 der Lebensversicherungsrichtlinie vor, daß ab 31. Dezember jedes Jahres als Gegenwert in Landeswährung der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober gilt. Eine Übernahme dieser Regelung in die Kapitalausstattungsverordnung hätte bedeutet, daß diese Verordnung jährlich hätte geändert werden müssen. § 53c Abs. 2 Satz 2 sieht daher vor, daß der Bundesminister der Finanzen jeweils den Gegenwert der in der Kapitalausstattungsverordnung in ERE anzugebenden Beträge in Deutschen Mark bekanntgibt. Hierfür bedarf es keiner Verordnungsermächtigung, da es sich lediglich um eine Veröffentlichung von Tatsachen handelt, die aus anderen amtlichen Quellen bereits zu entnehmen sind.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird durch den neuen Buchstaben c um eine Regelung dafür ergänzt, was bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen insbesondere als Eigenmittel anzusehen ist. Bei diesen Unternehmen haben die dem Grundkapital der Aktiengesellschaften entsprechenden Posten unterschiedliche Bezeichnungen, so daß hierfür im VAG kein einheitlicher Ausdruck verwendet werden kann; es muß daher auf den entsprechenden Posten des Aktienrechts verwiesen werden.

In der neuen Nummer 6 wird entsprechend Artikel 18 der Lebensversicherungsrichtlinie aufgeführt, was speziell bei Lebensversicherungsunternehmen als Eigenmittel anzusehen ist. Dies ist einmal die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die zwar in voller Höhe Ausweis einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesamtheit der Versicherten ist, jedoch insoweit die Funktion von Eigenmitteln übernehmen kann, als sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Deckung von Verlusten herangezogen werden darf. Dies ist nach der Richtlinie u. a. nur insoweit möglich, als für die Überschußbeteiligung der Versicherten noch keine Deklaration erfolgt ist. Der Begriff der Deklaration wurde nicht in das VAG übernommen, sondern der in den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen enthaltene Begriff der „festgelegten Überschußanteile“ verwendet. In der Sache sind beide Formulierungen gleichbedeutend. Zum anderen fallen unter die Bestimmung der Nummer 6 der im Allgemeinen Teil bereits dargestellte Wert der künftigen Überschüsse und die Werte, die sich durch das Unterlassen der sog. Zillmerung oder durch die nur teilweise Zillmerung der Deckungsrückstellung er-

geben. Die Einzelheiten bleiben der Kapitalausstattungsverordnung überlassen, die die Regelung des einschlägigen Artikels 18 Abs. 3 Buchstabe a und b der Lebensversicherungsrichtlinie übernehmen wird.

Die Anfügung der Nummer 6 und die Aufhebung des Absatzes 5 lassen eine Umstellung der Nummern 4 und 5 des Absatzes 3 zweckmäßig erscheinen. Die neue Nummer 5 (Anrechnung von Nachschüssen) mußte infolge der Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in das VAG auf die nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden Unternehmen dieser Art (Artikel 16 Abs. 1 der Schadenversicherungsrichtlinie) erstreckt werden. Andererseits mußte sie auf solche Unternehmen beschränkt werden, die nicht die Lebensversicherung betreiben, da Nachschußforderungen nach der Lebensversicherungsrichtlinie nicht zu den Eigenmitteln rechnen und in der Bundesrepublik bei Lebensversicherungsunternehmen auch nicht zulässig sind.

Zu Nummer 17

Die neue Vorschrift des § 53 d dient der Fortentwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat in der Vergangenheit in mehreren Fällen festgestellt, daß Versicherungsunternehmen für Leistungen, die ihnen von verbundenen Unternehmen im Sinne der neuen Vorschrift erbracht wurden, Entgelte vereinbart haben, die weit über dem Betrag lagen, den der Versicherer mit einem Dritten, also einem nicht verbundenen Unternehmen, vereinbart hätte. Auf diese Weise werden Gewinne, die beim Versicherungsunternehmen entstehen würden, in Kosten verwandelt und auf Nicht-Versicherungsunternehmen des Konzerns verlagert. Hierdurch werden die Belange der Versicherten beeinträchtigt. Bei Versicherungszweigen, bei denen die Versicherten am Gewinn beteiligt sind, liegt dies auf der Hand. Aber auch in anderen Zweigen kann es nicht hingenommen werden, daß Gewinne nicht dort ausgewiesen werden, wo sie entstanden sind, weil auf diese Weise die wahre Ertragslage des Versicherers verfälscht wird. Dies könnte z. B. dazu führen, daß dieser künstlich erzeugte Mehraufwand über Prämienanpassungsklauseln auf die Versicherungsnehmer weitergewälzt wird.

Die geschilderte Gewinnverlagerung bei Versicherungsunternehmen vollzieht sich nicht so sehr bei Verträgen über die Lieferung von Gegenständen als vielmehr bei Verträgen, die sich im wirtschaftlichen Sinne als Dienstleistungen darstellen. Es sind dies vor allem Verträge, die eine Funktionsausgliederung im Sinne der neuen Nummer 4 des § 5 Abs. 3 zum Gegenstand haben, aber auch sonstige auf Erbringung von Dienstleistungen gerichtete Verträge. Da das BGB einen einheitlichen Begriff dieser Art nicht kennt, werden die häufigsten Rechtsformen in § 53 d aufgeführt und Verträge vergleichbarer Art ihnen gleichgestellt. Damit werden auch Verträge erfaßt, die Elemente verschiedener Vertragstypen enthalten.

Maßstab für das zulässige Entgelt ist wie auch in anderen Bereichen der Betrag, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter auch mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Im allgemeinen wird dies der Marktpreis für derartige Leistungen sein, sofern ein solcher besteht. Es muß sich aber um einen vergleichbaren Marktpreis handeln, nämlich einen solchen, der von einem nicht verbundenen Unternehmen bei vergleichbaren Umständen unter Wettbewerbsbedingungen vereinbart würde. Z. B. sind die Langfristigkeit der vertraglichen Bindung und der Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des zulässigen Entgelts ist dem Umstand, daß ein Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt ist, Rechnung zu tragen. Das Gesetz sieht deshalb ausdrücklich vor, daß bei der Preisfestsetzung die Belange der Versicherten zu berücksichtigen sind. Hierfür ist es auch von Bedeutung, wie hoch die Aufwendungen des verbundenen Dienstleistungsunternehmens sind. Wenn beispielsweise, wie es das Bundesaufsichtsamt schon festgestellt hat, im Einzelfall das vereinbarte Entgelt ein Mehrfaches der Aufwendungen ausmacht, wird anzunehmen sein, daß die Belange der Versicherten bei der vorgesehenen Entgeltsvereinbarung nicht mehr gewahrt sind.

Aus diesem Grund ist in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, daß dem Versicherungsunternehmen die entstehenden Aufwendungen sowie die Art ihrer Berechnung mitzuteilen sind. Außerdem stellen die mitgeteilten Aufwendungen einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit des Entgelts in den Fällen dar, in denen ein Marktpreis für die Leistungen nicht feststellbar ist. Dies wird angesichts der speziellen für die Versicherungswirtschaft zu erbringenden Dienstleistungen häufig der Fall sein.

Die Regelung wäre nur von begrenztem Nutzen, wenn die Aufsichtsbehörde die Mitteilung des verbundenen Unternehmens an den Versicherer über die Höhe der Aufwendungen und die Art ihrer Berechnung unbesehen hinnehmen müßte und nicht auch die Möglichkeit hätte, die Richtigkeit bei dem verbundenen Unternehmen selbst zu prüfen. In dem neuen Absatz 2 a des § 83 (Artikel 1 Nr. 28 des Entwurfs) ist daher in Buchstabe b vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde Prüfungsrechte auch gegenüber anderen Unternehmen als Versicherungsunternehmen hat, soweit sie für Versicherungsunternehmen Leistungen auf Grund von Verträgen nach § 53 d erbringen.

Verstößt ein Versicherungsunternehmen gegen die neue Bestimmung des § 53 d, wäre die Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) keine angemessene Rechtsfolge. § 53 d ist daher so formuliert, daß er eine Pflicht der beteiligten Unternehmen zu einem bestimmten Verhalten begründet. Ein etwaiger Verstoß läßt die Rechtsgültigkeit des Vertrages unberührt. Jedoch hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen auf Grund des § 81 Abs. 2 zu ergreifen, und zwar nicht nur gegenüber dem Versicherungsunternehmen, sondern auch unmittelbar gegenüber dem verbundenen Unternehmen auf

Grund der Neufassung des § 81 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs). Die Aufsichtsbehörde ist also nicht auf Maßnahmen gegenüber dem Versicherer beschränkt, die dieser mit zivilrechtlichen Mitteln gegenüber seinem Vertragspartner durchsetzen müßte, sondern sie kann im Interesse einer schnell wirkenden Versicherungsaufsicht beide Vertragspartner mit öffentlich-rechtlichen Mitteln (§ 81 Abs. 3) zur Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes veranlassen.

§ 53 d ist auf Verträge von Versicherungsunternehmen mit verbundenen Unternehmen beschränkt, die selbst nicht Versicherungsunternehmen sind. Handelt es sich um Verträge zweier verbundener Versicherungsunternehmen, hatte die Aufsichtsbehörde schon bisher die Prüfungs- und Eingriffsrechte der §§ 81 und 83 gegenüber beiden Vertragspartnern; sie hat auch in der Vergangenheit ständig darauf hingewirkt, daß eine Verfälschung der Geschäftsergebnisse zwischen Versicherungsunternehmen vermieden wird. Es ist noch eingehend zu prüfen, ob das aufsichtsrechtliche Instrumentarium auch für diesen Bereich verfeinert werden muß. Der Abschluß dieser Prüfung würde jedoch die Verabschiedung des vorliegenden fristgebundenen Entwurfs zu lange verzögern.

Absatz 2 sieht die Schriftform für alle unter Absatz 1 fallenden Verträge vor, um der Aufsichtsbehörde die Kontrolle zu ermöglichen, ob die Vorschrift auch eingehalten wird.

Nach Absatz 1 gilt die Vorschrift für Verträge zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Hierzu zählen nicht nur Aktiengesellschaften, sondern auch Unternehmen anderer Rechtsform, wie insbesondere § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes zeigt. Darüber hinaus müssen jedoch noch weitere Fälle einbezogen werden, da auch hier Verfälschungen der Geschäftsergebnisse in der Vergangenheit festgestellt worden sind. Absatz 3 sieht daher eine entsprechende Anwendung auf die Fälle vor, in denen die Vertragspartner einen gemeinsamen Großaktionär haben oder sie im Mehrheitsbesitz derselben Personengruppe stehen. Ferner soll es ausreichen, das dies nur mittelbar der Fall ist. Andernfalls könnte die Regelung durch Zwischenschaltung eines weiteren Unternehmens leicht umgangen werden.

Zu Nummer 18

In der neuen Nummer 6 des § 53 c Abs. 3 wird wie auch sonst im VAG der Begriff der „Überschußanteile“ verwendet, wenn es sich um die Ergebnisbeteiligung der Versicherten handelt. Lediglich § 54 a Abs. 1 Satz 4 enthält in diesem Zusammenhang den Begriff „Gewinnanteile“. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie soll daher auch hier das Wort „Überschußanteile“ verwendet werden.

Die übrigen Änderungen des § 54 a sind durch die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 der Mitversicherungsrichtlinie über die Belegenheit der den versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüberstehenden Aktivwerte (gebundenes Vermögen im

Sinne des § 54 a Abs. 1) und die sog. kongruente Deckung (Anlage in Vermögenswerten, die auf die gleiche Währung wie die Verpflichtungen lauten) veranlaßt. Die Bestimmung der Richtlinie, wonach Lockerungen vom Kongruenzgrundsatz zugelassen werden können, um den Erfordernissen der guten Führung der Versicherungsunternehmen Rechnung zu tragen, wird in Absatz 3 mit dem bereits in § 56 Abs. 3 verwendeten Begriff der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ wiedergegeben. Da hierin ein Grundsatz zum Ausdruck kommt, der für den gesamten Geschäftsbetrieb eines Versicherers gelten muß, wird die Bestimmung nicht auf die Mitversicherung beschränkt.

Der neue Absatz 3 a sieht entsprechend Artikel 4 Abs. 2 der Mitversicherungsrichtlinie vor, daß das gebundene Vermögen bei Mitversicherungen, an denen sich Versicherer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus beteiligen, auch im Land des führenden Versicherers angelegt werden darf, d. h. dort, wo der führende Versicherer den Vertrag über seinen Sitz oder eine Niederlassung abgeschlossen hat. Die in der Richtlinie verwendeten Worte „in denen der führende Versicherer niedergelassen ist“ wurden nicht gewählt, weil im VAG von „Niederlassung“ nur im Zusammenhang mit ausländischen Versicherern gesprochen wird (§ 106). Dieser Absatz enthält damit eine Lockerung gegenüber dem Grundsatz der Belegenheit des Absatzes 1 Satz 1. Die Vorschrift gilt für alle im Direktversicherungsgeschäft gezeichneten Mitversicherungen über Risiken im Gebiet der Gemeinschaft; sie beschränkt sich also nicht auf die Fälle, in denen die Mitversicherungsrichtlinie anwendbar ist. Die Vorschrift wäre andernfalls ohne zwingenden Grund sehr schwerfällig geworden. Solche weitergehenden Lockerungen sind nach Artikel 15 der Schadenversicherungsrichtlinie zulässig.

Zu Nummer 19

Die Vorschriften über die Mitteilung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts an die Versicherten oder ihre Veröffentlichung können ohne Änderungen auch auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen angewendet werden. In § 55 Abs. 2 a Nr. 5 und Abs. 3 braucht daher nicht mehr auf Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit abgestellt zu werden, sondern es kann allgemein von Versicherungsunternehmen gesprochen werden.

Zu Nummer 20

Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Mitversicherungsrichtlinie sieht vor, daß jeder der beteiligten Mitversicherer versicherungstechnische Rückstellungen nach den für ihn geltenden Vorschriften bilden muß, d. h. das Recht des Landes des führenden Versicherers ist insoweit nicht anwendbar. Einer besonderen Umsetzung in deutsches Recht bedarf es hierfür nicht, da entsprechende Vorschriften bereits im VAG enthalten sind.

Nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Mitversicherungsrichtlinie muß jedoch die Schadenreserve minde-

stens derjenigen entsprechen, die der führende Versicherer bilden muß. Dieser Grundsatz ist in der Praxis der Mitversicherung ohnehin üblich, da der führende Versicherer die Verhältnisse im Schadenfall am besten beurteilen kann. Eine besondere Vorschrift wurde jedoch bei den Verhandlungen über die Richtlinie von einigen Mitgliedstaaten für erforderlich gehalten. § 56 soll daher um einen entsprechenden Absatz 4 ergänzt werden. Zum Geltungsbereich dieser Vorschrift wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 verwiesen.

Zu Nummer 21

Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse ist bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nach Landesrecht errichtet sind, z. T. abweichend vom VAG geregelt. Trotz der grundsätzlichen Unterstellung dieser Unternehmen unter das VAG soll es, um nicht unnötig in das Organisationsrecht der Länder einzugreifen, bei den landesrechtlichen Vorschriften bleiben, sofern solche bestehen.

Zu Nummer 22

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen von 21. April 1936 (RGBl. I S. 376) sollen, soweit sie noch von Bedeutung sind, in das VAG übernommen werden. Da die Verordnung auf Grund der geltenden Fassung des VAG nur für private Versicherungsunternehmen gilt, ihre Regelung aber nunmehr auch für öffentlich-rechtliche Versicherer angewendet werden soll, hätte der Bundesminister der Finanzen durch eine neue Vorschrift ermächtigt werden müssen, den Geltungsbereich der Verordnung auch auf diese Versicherer zu erstrecken; die Verordnung hätte dann entsprechend geändert werden müssen. Demgegenüber erscheint es besser, die wenigen Vorschriften der Verordnung, die noch von Bedeutung sind, in das VAG zu übernehmen, zumal seit 1936 keine neuen Tatbestände durch diese Verordnung geregelt wurden. Die seitherigen Änderungen betreffen nur Folgeänderungen. Soweit ein neuer Bedarf an Regelungen durch Verordnung entstanden ist, enthält das VAG neue Ermächtigungen, die den Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes entsprechen.

Durch die Ergänzung des § 66 Abs. 6 werden die auf den Deckungsstock bezüglichen Vorschriften der Artikel 1 und 2 Abs. 2 der Verordnung mit einigen redaktionellen Änderungen, aber ohne sachliche Abweichungen in das VAG eingebaut. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung hat infolge der Ergänzung des § 66 Abs. 1 durch das Gesetz vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) keine Bedeutung mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 23

Die Änderung des § 77 Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß auf Grund des bisherigen Artikels 1 der zuvor genannten Verordnung von 1936 und der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 66 Abs. 6 die

Ansprüche auf Nutzungen auch dann zum Deckungsstockvermögen gehören, wenn sie nicht in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen sind.

Zu Nummer 24

Die Vorschriften über den Deckungsstock (§§ 65 ff.) galten bisher nicht für öffentlich-rechtliche Versicherer. Gleichwohl ist auch bei diesen Unternehmen ein Deckungsstock auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder nach Satzungsrecht vorhanden. Die Bestimmungen über den Deckungsstock können daher grundsätzlich auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherer übernommen werden. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen auch die Vorschriften über den Treuhänder zu übernehmen, zumal eine Absicherung gegen unberechtigte Verfügungen über das Deckungsstockvermögen wegen des Charakters dieser Anstalten als mittelbare Staatsverwaltung auf andere Weise ausreichend gewährleistet erscheint.

Zu Nummer 25

Der neue § 81 Abs. 2a übernimmt die Regelung des § 3 der zuvor genannten Verordnung von 1936 über die Bestellung eines Sonderbeauftragten in das VAG. Daß von dieser Möglichkeit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden kann, ergibt sich wie bisher aus den allgemeinen Grundsätzen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und braucht im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Der Hauptbevollmächtigte ausländischer Versicherungsunternehmen braucht im Gesetz nicht wie in der Verordnung ausdrücklich erwähnt zu werden, da der neue § 81 Abs. 2a nach § 105 Abs. 2 entsprechend auch für ausländische Versicherer gilt.

§ 81 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, dessen jetzige Formulierung auf § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zurückgeht, soll dem neuen Sprachgebrauch angepaßt werden, wonach unter das VAG fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im VAG jetzt durchgehend als „öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen“ bezeichnet werden.

Die Neufassung des Absatzes 4 soll gewährleisten, daß die Aufsichtsbehörde bei Funktionsausgliederungen im Sinne der neuen Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 4 und bei den im neuen § 53 d genannten Verträgen mit verbundenen und ihnen gleichgestellten Unternehmen zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht Maßnahmen auch gegenüber Unternehmen ergreifen kann, die nicht Versicherungsunternehmen sind. Dies entspricht der schon im bisherigen Satz 1 dieses Absatzes für den Fall der Abonnentenversicherung getroffenen Regelung.

Zu Nummer 26

Nach Artikel 20 der Lebensversicherungsrichtlinie sind bei Lebensversicherungsunternehmen auf den

Garantiefonds (ein Drittel der Solvabilitätsspanne) die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Eigenmittel nicht in vollem Umfang anrechenbar. In § 81 b Abs. 2 soll daher klargestellt werden, daß auch dann, wenn das Lebensversicherungsunternehmen sein Solvabilitätssoll mit diesen Mitteln decken kann, aber für die Bildung des Garantiefonds nicht über die erforderlichen in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel verfügt, die Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan nach § 81 b Abs. 2 verlangen kann.

Vorschriften über die Belegenheit von Vermögenswerten sind nach der Neufassung des Gesetzes nicht mehr nur in § 54 a Abs. 1 enthalten, sondern auch im neuen § 54 a Abs. 3 a. Daher muß auch dieser Absatz in § 81 b Abs. 4 genannt werden.

§ 81 b Abs. 5 ist aufzuheben, weil die Solvabilitätsvorschriften nunmehr grundsätzlich auch für Lebensversicherungsunternehmen Anwendung finden. Soweit dies nicht der Fall ist, sieht § 156 a Abs. 1 eine entsprechende Ausnahme vor.

Zu Nummer 27

Da Lebensversicherungsverträge langfristig abgeschlossen werden, muß die Beitragskalkulation auf sehr vorsichtigen Rechnungsgrundlagen beruhen, um eine dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen. In der Lebensversicherung hat der Versicherer keine Möglichkeit, die Beiträge für bestehende Verträge zu erhöhen. Die Beiträge enthalten darum hohe Sicherheitszuschläge, die dazu dienen, die Unsicherheitsfaktoren auszugleichen, die mit der künftigen Entwicklung beim Risiko-, Zins- und Kostenverlauf zwangsläufig verbunden sind.

Zur Wahrung der Belange der Versicherten müssen die dabei anfallenden Überschüsse aus dem Risikoverlauf und den Kapitalanlagen den Versicherten möglichst ungeschmälert durch Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) gutgebracht werden. Dies ist jedoch derzeit deshalb nicht gewährleistet, weil die Versicherer nach den geltenden Geschäftsplänen lediglich 90 v. H. des Gesamtüberschusses der RfB zuweisen müssen. Auch wenn sie zur Zeit tatsächlich im Durchschnitt rund 98 v. H. der Gesamtüberschüsse der RfB zuweisen, können sie jedoch vorher die Verluste aus anderen Bereichen, insbesondere aus dem Abschluß- und Verwaltungskostenbereich, mit den Überschüssen aus dem Sterblichkeitsverlauf und den Kapitalanlagen zu Lasten der Versicherten voll saldieren.

Obwohl bei der weit überwiegenden Zahl der Lebensversicherungsunternehmen die Zuführungen zur RfB nicht zu beanstanden waren, hat es eine Reihe von Unternehmen gegeben, bei denen sich eine unzureichende Überschußbeteiligung der Versicherten trotz wiederholter aufsichtsbehördlicher Einwirkungen nicht verhindern ließ.

Der Versicherungsaufsicht haben bisher Maßstäbe gefehlt, mit deren Hilfe sie eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der Belange der Versicherten verbindlich feststellen und ihr rechtzeitig entgegenwirken konnte. Die Vorschrift dient daher dazu, das auf-

sichtsrechtliche Instrumentarium so zu verstärken, daß derartige Entwicklungen frühzeitig erkannt werden und ihnen begegnet werden kann. Ein umfassendes Urteil über die Leistungskraft eines Lebensversicherungsunternehmens oder ein alleiniger Maßstab für einen zuverlässigen Leistungsvergleich der Unternehmen untereinander läßt sich hieraus nicht gewinnen.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Zuführung zur RfB soll künftig ein sog. Rückgewährrichtsatz sein. Der Rückgewährrichtsatz ist ein Mindestwert für die Rückgewährquote des betreffenden Versicherungsunternehmens. Die Rückgewährquote drückt aus, welcher Teil eines Normwertes den Versicherten gutgebracht worden ist. Dieser Normwert, der sich nach den Ergebnissen der gesamten Lebensversicherungsbranche richtet, besteht aus einem Normrisikoüberschuß und einem Normzinsertrag.

Jedem Versicherer obliegt es künftig, im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre im Normalfall eine bestimmte Rückgewährquote zu erreichen. Erfüllt er diese Anforderungen nicht, so soll die Aufsichtsbehörde berechtigt sein, im Rahmen eines Rückgewährplanes eine Auffüllung der RfB zu verlangen. Ob die Aufsichtsbehörde im Einzelfall einen Rückgewährplan fordert, ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, weil die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen, die sich einer generalisierenden Regelung entziehen. Als ein solcher besonderer Umstand kann z. B. eine spezielle Kapitalanlagestruktur in Frage kommen, etwa überdurchschnittliche Anlagen im Wohnungsbau, wo eine anderen Anlagen vergleichbare Rendite oft erst nach mehreren Jahren erreicht wird. Auch eine besondere Tarifstruktur oder eine atypische Bestandszusammensetzung können eine niedrigere Rückgewährquote gerechtfertigt erscheinen lassen. Mit dem Rückgewährplan soll sichergestellt werden, daß dieses Unternehmen angemessene Zuführungen zur RfB vornimmt, wie es die Belange der Versicherten (§ 8 VAG) erfordern.

Der Aufsichtsbehörde bleibt es jedoch unbenommen, ggf. auch schon vor Ablauf des dreijährigen Vergleichszeitraumes Maßnahmen nach den §§ 81, 87 VAG zu ergreifen. Die Festlegung des Rückgewährrichtsatzes sowie Einzelheiten der Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages sollen einer Rechtsverordnung überlassen bleiben, um das VAG von technischen Einzelheiten zu entlasten und den Marktgegebenheiten möglichst zeitnah Rechnung tragen zu können.

Von einer Einbeziehung der Pensions- und Sterbekassen in diese Regelung wird abgesehen. Diese Kassen besitzen wesentlich geringere unternehmerische Freiheiten als die großen Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus ist bei diesen Kassen auf Grund ihrer einfachen Struktur für die Aufsichtsbehörde jeder Mißstand, der ein Eingreifen zum Schutz der Versicherten erfordert, ohne weiteres erkennbar. Ferner muß die Überschußbeteiligung der Kassen von der Aufsichtsbehörde regelmäßig genehmigt werden. Bei den Pensionskassen, die Instrumente der betrieblichen Altersversorgung

sind, kommt hinzu, daß die Finanzierung der den versicherten Mitgliedern zugesagten Leistungen überwiegend vom Arbeitgeber übernommen wird und insofern eine etwaige Überschußbeteiligung von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Nummer 28

Der neue Absatz 2 a des § 83 ist erforderlich, um der Aufsichtsbehörde im Falle von Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) und Verträgen mit verbundenen und gleichgestellten Unternehmen (§ 53 d) wirksame Prüfungsrechte auch gegenüber solchen Unternehmen zu geben, die nicht Versicherungsunternehmen sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4, 17 und 25 wird verwiesen.

Durch Buchstabe b dieser Nummer wird der noch z. T. im VAG verwendete Begriff der „öffentlichen Versicherungsanstalten“ dem neuen Sprachgebrauch angepaßt.

Zu Nummer 29

Der gegenwärtige Gesetzeswortlaut sieht Turnusprüfungen alle fünf Jahre vor. Aus Gründen des rationalen Personaleinsatzes hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen außerplanmäßige Prüfungen diesem Fünf-Jahres-Turnus vorgezogen. Die gesetzliche Regelung soll dieser an den Bedürfnissen der Versicherungsaufsicht ausgerichteten Entwicklung mehr Rechnung tragen und von der Festlegung einer bestimmten Prüfungsfrist absehen. Die Aufsichtsbehörde bleibt auch nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung aufgerufen, regelmäßige örtliche Prüfungen in zeitnahen Abständen vorzunehmen, um einer Prüfung nicht den Charakter des Außergewöhnlichen zu geben und eine gründlichere Kenntnis der beaufsichtigten Unternehmen zu ermöglichen.

Zu Nummer 30

Der neue § 87 a wird eingefügt, um Mißbräuchen zu begegnen, die durch die Freistellung ausländischer Mitversicherer von der inländischen Aufsicht (§ 111 Abs. 2) auf Grund der Mitversicherungsrichtlinie eintreten können. Dies steht mit Artikel 8 der Mitversicherungsrichtlinie im Einklang. Die Vorschrift soll insbesondere verhindern, daß bei der Mitversicherung von ausländischen Mitversicherern ein inländischer führender Versicherer nur vorgeschoben wird, der lediglich einen geringen Bruchteil des Risikos übernimmt und daher an den Vertragsbedingungen materiell nicht interessiert ist.

Aufsichtsmaßnahmen können nur gegenüber den im Inland niedergelassenen Versicherern, nicht dagegen gegenüber den ausländischen Mitversicherern ergriffen werden, da es insoweit an einem Adressaten im Inland fehlt. Eingriffsmaßstab ist der Mißbrauch, ein Begriff, der bereits in anderen Gesetzen bei Freistellungen von einer gesetzlichen Regelung (z. B. § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen) verwandt worden ist. Der Begriff des Mißstandes im Sinne des § 81 wurde hier bewußt nicht verwendet, da er Sachverhalten vorbehalten bleiben soll, die die Belange der Versicherten unmittelbar berühren, während in § 87 a auch ein Unterlaufen der inländischen Aufsicht durch Mißbrauch der nach § 111 Abs. 2 gegebenen Möglichkeiten erfaßt werden soll. Die Beteiligung von Mitversicherern, die nach dieser Vorschrift nicht zur Beteiligung befugt sind, ist als Eingriffstatbestand besonders erwähnt, da nicht zweifelsfrei ist, ob die Mitwirkung des inländischen führenden Versicherers in jedem Fall unter die Verbotstatbestände der §§ 140 und 144 a fällt, z. B. wenn der Vertrag von einem Makler vermittelt wurde.

Zu Nummer 31

Die Änderungen in § 88 sind durch die Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Versicherer unter das VAG bedingt.

Zu Nummer 32

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 28, letzter Absatz, wird verwiesen.

Zu Nummer 33

§ 92 Abs. 2 in seiner jetzt geltenden Fassung enthält nur eine teilweise Aufzählung der Aufgaben der Mitglieder des Versicherungsbeirats, nämlich die gutachtliche Beratung des Bundesaufsichtsamts. Die Mitwirkung bei den Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts ist dagegen nicht mehr genannt, weil diese Regelung auf die aufgehobenen §§ 93 bis 96 verwies. Sie ist daher im Bundesgesetzblatt Teil III nicht mehr enthalten und damit nach dem erwähnten Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts am 31. Dezember 1968 außer Kraft getreten. Durch die vorgesehene Neufassung werden die Aufgaben der Beiratsmitglieder wieder vollständig aufgeführt, indem die Mitwirkung bei den Entscheidungen der Beschlußkammern hinzugefügt wird. Diese Beschlußkammerentscheidungen ergeben nach den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BGBl. 1953 I S. 75) — BAG — und sind an die Stelle des in den aufgehobenen §§ 93 bis 96 VAG geregelten Verfahrens getreten.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine überholte Verweisung auf eine Vorschrift des ehemaligen Reichsbeamtengesetzes. Eine Regelung dieser Art ist nicht mehr erforderlich. Absatz 3 Satz 2 soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 34

§ 101 enthält bei der Regelung über die Kosten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen noch Vorschriften für Bausparkassen. Diese Unter-

nehmen werden jedoch seit dem Erlass des Gesetzes über Bausparkassen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beaufsichtigt. § 101 VAG muß daher dieser Rechtslage angepaßt werden.

Zu Nummer 35

Die Eintragung des Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmen in das Handelsregister war bisher im VAG nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wurde jedoch regelmäßig vorgenommen, weil hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht. Seit dem Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (Betriebsberater 1976, Seite 569), das die Eintragung des Hauptbevollmächtigten aus formalen Gründen abgelehnt hat, gehen immer mehr Registergerichte dazu über, die Eintragung in das Handelsregister abzulehnen. Eine gesetzliche Regelung ist wegen des bestehenden praktischen Bedürfnisses daher erforderlich.

Zu Nummer 36

§ 106 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 3 sind aufzuheben, weil Solvabilitätsvorschriften nunmehr auch für Lebensversicherer erlassen worden sind. Soweit ausländische Versicherer den Vorschriften der Lebensversicherungsrichtlinie nicht unterliegen, ist durch den neuen § 156 a Abs. 3 und 4 sichergestellt, daß die Solvabilitätsvorschriften keine Anwendung finden und es insoweit bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Zu Nummer 37

Der in § 106 Abs. 2 anzufügende neue Satz entspricht Artikel 4 der Verordnung vom 21. April 1936, die aufgehoben werden soll. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 wird verwiesen.

Absatz 6, der für Lebensversicherer aus Drittländern eine andere Regelung als für Schadenversicherer vorsah, kann aufgehoben werden, weil in der Lebensversicherungsrichtlinie nunmehr die entsprechenden Vorschriften wie in der Schadenversicherungsrichtlinie enthalten sind.

Zu Nummer 38

Der neue § 106 c ergänzt die Regelung über die Spartenentrennung für ausländische Versicherer. Aus § 105 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 a Satz 1 folgt bereits, daß ausländischen Versicherern im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung nicht neben der Erlaubnis für andere Zweige erteilt werden darf. An dieser Stelle ist noch zu regeln, daß ausländischen Versicherern, die im Ausland beide Zweige zugleich betreiben, im Inland nur der Betrieb der Schadenversicherung, nicht dagegen der Lebensversicherung erlaubt werden darf. Dies entspricht Artikel 13 Abs. 4 der Lebensversicherungsrichtlinie. § 106 c gilt für neu zuzulassende Mehrbranchenversicherer mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EG und

in Drittländern. Wegen der Regelung für bestehende Versicherungsunternehmen dieser Art wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 56 (§ 159 VAG) des Entwurfs verwiesen.

Zu Nummer 39

§ 107 enthält noch das Wort „Reich“. Es wird durch die Worte „Geltungsbereich des Gesetzes“ ersetzt; der übrige Text wird hieran angepaßt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Der Geltungsbereich der Vorschrift wird durch dieses Gesetz allerdings dadurch eingeschränkt, daß sie nicht anwendbar ist, soweit durch den neuen § 111 der Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von der Aufsicht freigestellt ist. § 111 sieht vor, daß insoweit das VAG, also auch § 107, nicht gilt.

Zu Nummer 40

Die Vorschriften über den Treuhänder für den Deckungsstock in der Lebensversicherung galten bisher nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EG; an die Stelle des Treuhänders trat das Bundesaufsichtsamt (§ 110 Abs. 2). Diese Regelung kann nach Artikel 17 Abs. 2 der Lebensversicherungsrichtlinie nicht aufrechterhalten bleiben. § 110 Abs. 1 sieht daher durch eine entsprechende Änderung der Verweisung vor, daß für den inländischen Versicherungsbestand dieser Unternehmen generell keine Sonderregelung anstelle der §§ 70 bis 76 gilt.

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, wonach bei Drittlandsunternehmen ein Treuhänder nicht bestellt wird; im übrigen bleibt für diese Versicherer die bisherige Regelung unverändert. Der jetzige letzte Satz dieses Absatzes kann dann wegfallen.

Die Regelung des Absatzes 3 für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft wird hierdurch entbehrlich. Inwieweit ein Treuhänder bestellt wird, richtet sich gemäß § 105 Abs. 2 nach den auch für inländische Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften, insbesondere § 79.

Zu Nummer 41

Unternehmen, die ausschließlich die Transportversicherung betreiben, unterlagen nach dem früheren § 148 VAG nicht der Aufsicht. Nach Erlass der Schadenversicherungsrichtlinie der EG mußten diese Unternehmen ebenfalls unter Aufsicht genommen werden. Dies ist durch das Erste Durchführungsgezet/EWG zum VAG geschehen, das den § 148 aufgehoben hat. Damit wurde auch § 105 auf ausländische Versicherungsunternehmen anwendbar, d. h. sie mußten eine Erlaubnis erwirken und nach § 106 Abs. 2 eine Niederlassung im Inland gründen, wenn sie das Transportversicherungsgeschäft im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte oder Vermittler betreiben wollten. Damit wurden teilweise auch Ver-

sicherer der inländischen Aufsicht und dem Niederlassungserfordernis unterworfen, die Versicherungsgeschäfte im Wege des Dienstleistungsverkehrs im Sinne des EWG-Vertrages betreiben wollen. Hierdurch sollte dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß alle auf dem gleichen Markt tätigen Versicherungsunternehmen dem gleichen Recht und damit den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen sollen.

Die Kommission der EG sah hierin einen Verstoß gegen die Artikel 59 ff. des EWG-Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar gelten, und gegen die Standstill-Klausel des Artikels 62 des EWG-Vertrages. Sie hat der Bundesregierung eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 169 des EWG-Vertrages zugestellt und die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angedroht. Die Bundesregierung konnte aus grundsätzlichen Erwägungen der Argumentation der Kommission über die Auslegung des EWG-Vertrages im Bereich des Versicherungswesens nicht folgen, hat sich jedoch gegenüber der Kommission bereit erklärt, bei der nächsten Änderung des VAG den Wünschen der Kommission im Bereich der Transportversicherung Rechnung zu tragen. Die Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren daraufhin nicht weiterbetrieben.

Der neue § 111 Abs. 1 VAG stellt demgemäß den Dienstleistungsverkehr ausländischer Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft im Bereich der Transportversicherung von der inländischen Aufsicht frei. Dies konnte hingenommen werden, weil die Bundesrepublik wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer und der Internationalität dieses Versicherungszweiges selbst nie die Einführung der Aufsicht über Transportversicherer gefordert, sondern ihr nur im Kompromißwege zugestimmt hat.

Daß auf dem gleichen Markt nunmehr Versicherer miteinander konkurrieren, die einer unterschiedlich intensiven Aufsicht unterliegen, kann um so eher hingenommen werden, als die allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Zweig nicht der Genehmigungspflicht unterliegen (§ 5 Abs. 6).

Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung ergab sich die Frage, ob der Dienstleistungsverkehr auch dann von der Aufsicht freizustellen ist, wenn der ausländische Versicherer bereits im Inland eine Niederlassung unterhält. Für diesen Fall sieht § 107 in seiner geltenden Fassung vor, daß dann alle Verträge über die inländische Niederlassung abzuschließen sind. Hierdurch soll einmal verhindert werden, daß der Versicherungsnehmer, der auf die bestehende inländische Aufsicht vertraut, getäuscht werden kann, wenn der Vertrag nicht an die inländische Niederlassung, sondern an den ausländischen Sitz des Versicherungsunternehmens vermittelt wird. Zum anderen wäre die Aufsichtsführung erheblich erschwert, wenn neben dem über die Niederlassung abgeschlossenen Geschäft noch weitere Verträge zulässig wären, die nicht von der Aufsicht erfaßt würden. Die Kommission der EG hat jedoch auch insoweit Bedenken erhoben, weil der Dienstleistungs-

verkehr gegenüber dem Rechtszustand vor dem Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG erschwert werde.

Der neuen Regelung in § 111 Abs. 1 liegt daher folgende Mittellösung zugrunde: Betreibt die inländische Niederlassung des ausländischen Dienstleistungserbringers ausschließlich die Transportversicherung, soll daneben der Dienstleistungsverkehr zulässig sein. Der Schutz der Versicherungsnehmer kann insoweit zurücktreten, da dem Versicherer in der Transportversicherung in der Regel geschäftsgewandte Vertragspartner gegenüberstehen. Die Erschwerung der Aufsichtsführung muß hingenommen werden. Die Kommission der EG ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß hierdurch die Lückenlosigkeit der Aufsicht über die inländische Niederlassung leiden kann, da naturgemäß schwer festzustellen ist, ob ein Vertrag unter Einschaltung der Niederlassung abgeschlossen wurde oder nicht. Die Kommission hat in Kenntnis dieser Tatsache mitgeteilt, daß sie hierin keinen Grund für eine abweichende Regelung sehe.

Falls dagegen die inländische Niederlassung andere als Transportversicherungszweige betreibt, kann zum Schutz der inländischen Versicherungsnehmer in den übrigen Zweigen ein Nebeneinander von Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsgeschäft nicht hingenommen werden. Insoweit war auch vor dem Inkrafttreten des Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG ein Dienstleistungsverkehr im Bereich der Transportversicherung nicht zulässig, so daß sich die Kommission auch nicht auf Artikel 62 des EWG-Vertrages berufen kann.

Absatz 3 Nr. 1 enthält eine Regelung für die Versicherer mit Sitz in Drittländern. Wenn der Dienstleistungsverkehr für Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft grundsätzlich von der Aufsicht freigestellt wird, erscheint es im Hinblick auf die vielfache internationale Verflechtung des Transportversicherungsgeschäfts nicht angebracht, diese Versicherungsunternehmen gänzlich von der Möglichkeit des Dienstleistungsverkehrs auszuschließen. Absatz 3 Nr. 1 sieht daher vor, daß durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, inwieweit Abs. 1 auch für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittländern angewendet werden kann. Maßstab ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses. Bei Erlass der Verordnung wird auch zu beachten sein, daß von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als angenommen werden kann, daß die betreffenden Versicherungsnehmer die Gefahren zu überschauen vermögen, die im Abschluß mit nicht im Inland beaufsichtigten Versicherungsunternehmen liegen.

§ 111 Abs. 2 übernimmt die wesentlichste Bestimmung der Mitversicherungsrichtlinie (Artikel 3) in deutsches Recht, nämlich die Freistellung der ausländischen Mitversicherer, die nicht führende Versicherer sind, von der inländischen Aufsicht. Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Versicherer im Inland eine Niederlassung unterhält, aber die Mitversicherung nicht über diese Niederlassung abschließt, da Artikel 3 der Mitversicherungsrichtlinie keine entsprechende Einschränkung enthält.

Beteiligt sich der ausländische Mitversicherer dagegen (freiwillig) über eine inländische Niederlassung an der Mitversicherung, gilt keine Besonderheit. Nach der Schadenversicherungsrichtlinie ist diese Niederlassung in vollem Umfang, also einschließlich der zu ihrem Bestand gehörenden Mitversicherungen, im Inland zu beaufsichtigen. Dies wird in Absatz 2 Nr. 4 klargestellt. Da die Tätigkeit des führenden Versicherers für den ausländischen Mitversicherer in bestimmten Fällen allein schon als Begründung einer Niederlassung durch den ausländischen Mitversicherer angesehen werden muß, die dann der inländischen Aufsicht unterliegen würde, wurden in Nummer 4 die Worte hinzugefügt „außer über den führenden Versicherer“.

Die in Artikel 2 Abs. 1 der Mitversicherungsrichtlinie enthaltene Umschreibung der Mitversicherung erscheint entbehrlich, da sie nur die bestehende Praxis wiedergibt. Insbesondere braucht nicht erwähnt zu werden, daß zwischen den Mitversicherern kein Gesamtschuldverhältnis besteht, da eine Freistellung von der Aufsicht erst recht vorgesehen werden muß, wenn ausnahmsweise eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Die Beschränkung des § 111 Abs. 2 in Nr. 1 auf bestimmte Sparten der Anlage zum VAG unter Ausschluß bestimmter Risiken ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie. Die weitere Einschränkung auf gewerbliche und freiberufliche Risiken geht auf die im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellte Untersuchung der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Auftrag des Rates der EG zurück. Diese stimmen darin überein, daß als Risiken „bei denen nach Art und Umfang die Mitwirkung mehrerer Versicherer erforderlich ist“, nur gewerbliche oder freiberufliche Risiken in Frage kommen können.

In Nummer 2 des § 111 Abs. 2 wird besonders hervorgehoben, daß der Mitversicherung die Tarife und die genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen des führenden Versicherers zugrunde liegen müssen; hiervon sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Transportversicherung ausgenommen, da sie nicht der Genehmigung unterliegen. Darüber hinaus bestimmt Nummer 3 allgemein, daß der führende Versicherer alle Bedingungen erfüllen muß, die er erfüllen müßte, wenn er das Risiko allein decken würde. Das entspricht Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie.

Im Allgemeinen Teil der Begründung wurde bereits dargestellt, daß die Abgrenzung der Risiken, die unter § 111 Abs. 2 fallen, durch Festlegung bestimmter Summen erfolgen soll. Diese werden zweckmäßigerweise nicht im Gesetz festgelegt, sondern sollen einer Verordnung vorbehalten bleiben, um die notwendige Flexibilität auf Grund späterer Erfahrungen zu gewährleisten. Absatz 3 Nr. 2 enthält die entsprechende Ermächtigung.

Zu Nummer 42

Der Abschnitt VI a über die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Gemeinschaft muß nunmehr

in gleicher Weise für Lebensversicherer wie für Schadenversicherer gelten, da die Lebensversicherungsrichtlinie insofern die Regelung der Schadenversicherungsrichtlinie übernommen hat. Die Worte der Überschrift „mit Ausnahme der Lebensversicherung“ sind daher zu streichen.

Zu Nummer 43

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) wurden u. a. die Vorschriften über die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen neu gefaßt. In seinem Artikel 5 enthält dieses Gesetz eine noch nicht überholte Übergangsvorschrift für Vermögensanlagen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen wurden. Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, solche Vorschriften in Artikel von Änderungsgesetzen aufzunehmen, da derartige „Novellenreste“ unnötig die Zahl der geltenden Stammgesetze vermehren und den Überblick erschweren. Der genannte Artikel 5 soll daher in die Übergangsvorschriften des VAG als neuer § 123 aufgenommen werden; der frühere § 123 ist durch das mehrfach erwähnte Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts aufgehoben worden. Hierbei kann anstelle des „Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ jetzt das betreffende Datum, nämlich der 29. Dezember 1974, eingesetzt werden.

Zu Nummer 44

Die §§ 124 bis 127, 129, 130 und 132 enthalten Übergangsvorschriften, die anlässlich des Inkrafttretens des VAG am 1. Januar 1902 und der Neufassung vom 6. Juni 1931 erlassen worden waren. Sie sind, soweit sie nicht bereits durch das erwähnte Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts in Teilen aufgehoben wurden, durch Zeitablauf oder anderweitige Regelungen überholt und können nunmehr gänzlich aufgehoben werden. Im einzelnen ist zu bemerken:

Der in § 124 geregelte Fall einer vor 1902 nach Landesrecht erteilten befristeten Erlaubnis hat durch Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr. Das gleiche gilt für den Fall der widerruflichen Erlaubnis nach § 125. Eine besondere Regelung ist auch im Hinblick auf das inzwischen erlassene Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 49) nicht mehr erforderlich.

Von § 126 ist auf Grund des genannten Abschlußgesetzes nur noch Satz 1 in Kraft. Sollte noch ein Unternehmen der hier genannten Art bestehen, hätte es auch ohne ausdrückliche Vorschrift das Recht, die Erlaubnis nach dem VAG zu beantragen.

Die Vorschrift des § 127 bezog sich auf den Übergang von Aufsichtsbefugnissen von den Landesbehörden auf das Reichsaufsichtsamt bei Inkrafttreten des VAG. Ein praktisches Bedürfnis, sie analog auf jetzige Fälle des Übergangs der Aufsichtszuständigkeit anzuwenden, besteht nicht. Sicherheitsleistungen sieht das VAG ausdrücklich nur für ausländische

Versicherungsunternehmen vor, die ohnehin allein vom Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt werden.

Die Vorschriften des § 129 über eingetragene Genossenschaften und des § 130 über nicht rechtsfähige Vereine ist nicht mehr anwendbar, da durch § 133 b Abs. 1 die Verpflichtung begründet wurde, bis zum 31. Juli 1976 eine der nach § 7 zugelassenen Rechtsformen anzunehmen. § 133 b soll daher auch aufrechterhalten bleiben. Soweit § 129 die nach dem sächsischen Gesetz von 1868 errichteten Vereine betraf, ist er bereits durch das erwähnte Abschlußgesetz außer Kraft getreten.

Auch § 132 ist durch Zeitablauf überholt und soll daher aufgehoben werden.

Dagegen ist es denkbar, daß es noch Unternehmen gibt, die nach § 122 keiner Erlaubnis nach dem VAG bedurften, weil sie bereits vor 1902 landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt waren. § 122 soll daher aufrechterhalten bleiben.

Von den Übergangsvorschriften, die aus Anlaß des Inkrafttretens des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG eingefügt wurden, ist § 133 a durch Fristablauf überholt und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 45

§ 128 soll aufrechterhalten bleiben, da es noch Versicherungsvereine gibt, die auf Grund dieser Vorschrift keinen Gründungsstock und keine Verlustrücklage haben. Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung wird jedoch in dem anzufügenden Satz 2 vorgesehen, daß diese Unternehmen nunmehr eine Verlustrücklage bis zum 31. Dezember 1982 zu bilden haben. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleinere Vereine (§ 53) sind, sowie nicht unter § 156 a fallende kleinere Vereine müssen ohnehin über die notwendigen Eigenmittel auf Grund des § 53 c verfügen; hier wird ggf. nur eine geringfügige Satzungsänderung und eine Umbuchung nötig. Für kleinere Vereine, die die Lebensversicherung betreiben, bleibt § 53 b unberührt, wonach die Aufsichtsbehörde gestatten kann, daß keine Verlustrücklage gebildet wird. Praktische Bedeutung hat der neue Satz daher nur für die vor 1902 gegründeten und unter § 156 a fallenden kleineren Vereine in der Nicht-Lebensversicherung. Es erscheint zumutbar, nunmehr von ihnen im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und der Gleichstellung mit später gegründeten Vereinen die Bildung einer Verlustrücklage zu verlangen.

Zu Nummer 46

§ 133 c Abs. 1 in der zur Zeit geltenden Fassung enthält eine durch Fristablauf überholte Übergangsvorschrift für die Schaden-, Unfall- und Krankenversicherer (im folgenden: Schadenversicherer). Sie kann daher durch die Übergangsregelung für Lebensversicherer, die nach Artikel 33 der Lebensversicherungsrichtlinie vorgesehen ist, ersetzt werden. Den Lebensversicherern steht eine Frist von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Richtlinie, d. h. bis zum

14. März 1984, zur Verfügung, um die Vorschriften über die Kapitalausstattung zu erfüllen. Für die Schadenversicherer war in den Sätzen 2 und 3 der bisherigen Fassung des Absatzes 1 vorgesehen, daß bei Unternehmen, die vor Ablauf der für sie geltenden Übergangsfrist die zu erreichende Kapitalausstattung noch nicht besaßen, das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvabilitätsspanne nicht unter den bereits erreichten Stand fallen durfte. Eine entsprechende Vorschrift für Lebensversicherer ist entbehrlich. Soweit ersichtlich, besitzen bereits alle betroffenen Lebensversicherer die notwendige Kapitalausstattung. Ein Absinken unter das erforderliche Mindestmaß in der verbleibenden Übergangszeit ist u. a. wegen der Langfristigkeit des Lebensversicherungsgeschäfts und der damit verbundenen Überschußkraft der Lebensversicherer ebenfalls nicht zu erwarten.

Absatz 2 des § 133 c, der die Verpflichtung zur sofortigen Erfüllung der Kapitalanforderungen bei Ausdehnung des Geschäftsbetriebs vorsieht, kann unverändert bleiben. Er bezieht sich jetzt aber auf die in Absatz 1 genannten Lebensversicherer, für die die gleiche Regelung gilt wie bisher für die Schadenversicherer.

Absatz 3, der für Schadenversicherer eine zusätzliche Frist von 2 Jahren vorsah, ist für diese Unternehmen durch Fristablauf überholt. Die Vorschrift kann daher die vergleichbare Regelung für Lebensversicherer aufnehmen.

Absatz 4 des § 133 c, der für Schadenversicherer gilt, ist noch nicht überholt, da er die Möglichkeit einer Befreiung bis zum 31. Juli 1983 enthält. Da die Vorschrift für Lebensversicherer nicht anwendbar ist — für sie enthält der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 eine vergleichbare Regelung mit anderen Fristen und Voraussetzungen —, muß sie durch eine Einfügung in den ersten Satz auf Schadenversicherer beschränkt werden.

Zu Nummer 47

Infolge der Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen im Bereich der Lebensversicherung sind nunmehr auch den Lebensversicherern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft die bisher gestellten Sicherheiten freizugeben, wenn sie über die vorgeschriebene Kapitalausstattung verfügen. § 133 d Satz 2 muß daher aufgehoben werden. Soweit Lebensversicherer von der Harmonisierung ausgenommen sind, verbleibt es nach dem neuen § 156 a Abs. 3, der § 133 d insoweit für nicht anwendbar erklärt, bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 48

Entsprechend Artikel 34 der Lebensversicherungsrichtlinie wird den Lebensversicherungsunternehmen aus Drittstaaten ebenfalls eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt, um den Eigenkapitalanforderungen nachzukommen. Die Verweisung in § 133 e auf § 133 c Abs. 1 und 2 bezieht sich nunmehr auf dessen neue, nur für Lebensversicherer geltende Fas-

sung. Jedoch darf nicht auf die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 verwiesen werden, da nach der Lebensversicherungsrichtlinie die in diesen Sätzen vorgesehenen möglichen Erleichterungen nicht für Drittlandsversicherungsunternehmen gewährt werden. § 133e ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 49

Der einzufügende § 133f entspricht Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 35 der Lebensversicherungsrichtlinie. Diese Artikel sehen für Mehrbranchenversicherer aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die nach Artikel 13 Abs. 4 in anderen Mitgliedstaaten neue Niederlassungen nur für die Schadenversicherung errichten dürfen, während einer Übergangszeit eine Erleichterung bei der Gründung von Tochterunternehmen vor, die die Lebensversicherung betreiben. Die Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds darf durch eine unwiderrufliche Garantie des Mutterunternehmens ersetzt werden. Da hierbei u. a. Voraussetzung ist, daß die andere Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds nicht mit nichteingezahltem Grundkapital gebildet werden darf, sind allerdings die Anforderungen der Richtlinie ohne Erleichterung im Regelfall geringer als bei Inanspruchnahme der Erleichterung. Dies wurde bei der in letzter Minute eingefügten Voraussetzung offenbar übersehen. Die Vorschrift wird daher keine große Bedeutung erlangen. Immerhin ist eine Erleichterung für den Fall gegeben, daß die Aktien nur zum Teil eingezahlt, aber zu einem wesentlich höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden.

Auch bei bereits bestehenden Verträgen über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) muß die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, sie darauf zu prüfen, ob sie Mißstände enthalten, die die Belange der Versicherten gefährden (§ 81 VAG). Zu diesem Zweck sieht die Übergangsvorschrift des § 133g vor, daß bestehende Verträge dieser Art der Aufsichtsbehörde bis zum . . . vorzulegen sind, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist.

Zu Nummer 50

Der in § 144 a Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit setzt u. a. voraus, daß ein Versicherungsvertrag für ein im Inland zum Geschäftsbetrieb nicht befugtes Versicherungsunternehmen abgeschlossen oder vermittelt wird. Dies wird im Schrifttum dahin gehend ausgelegt, daß das Versicherungsunternehmen in keinem Zweig zum Geschäftsbetrieb befugt sein darf; der Begriff „befugt“ wird mit „zugelassen“ gleichgesetzt. Da nach dem neuen § 111 (Dienstleistungsverkehr in der Transportversicherung und Mitversicherung) auch Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb befugt sein können, ohne zugelassen zu sein, wäre zweifelhaft, ob ein Abschluß oder eine Vermittlung von Versicherungsverträgen über den zulässigen Rahmen hinaus unter § 144 a fällt. Deshalb soll diese Bestimmung schärfer gefaßt und der Begriff „befugt“ durch „nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb“ ersetzt werden.

Zu Nummer 51

Von der in der jetzigen Fassung des § 146 enthaltenen Verordnungsermächtigung ist bisher nur einmal durch Erlaß der Verordnung vom 21. April 1936 Gebrauch gemacht worden. Ihre Vorschriften sollen in das VAG übernommen werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22). Soweit ein neues Bedürfnis zum Erlaß von Verordnungen entstanden ist, enthält das VAG neue Verordnungsermächtigungen, die den Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes entsprechen. Auch für den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften hat sich kein Bedürfnis ergeben. Dieses Recht folgt auch bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz. § 146 in seiner jetzigen Fassung soll daher entfallen; die Vorschrift wird auf einen besonderen Fall beschränkt.

Die neue Fassung soll es ermöglichen, den Betrieb von Versicherungsgeschäften mit Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte sowie ihren Angehörigen und ihrem Gefolge im Sinne des NATO-Truppenstatuts von der Aufsicht nach dem VAG freizustellen, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Belange anderer Versicherungsnehmer sowie die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Ein Bedürfnis hierfür hat sich in der Vergangenheit insbesondere bei langfristigen Verträgen wie Lebensversicherungsverträgen, die vor allem Angehörige der Stationierungsstreitkräfte der USA abschließen wollten, ergeben. Die bei wörtlicher Auslegung des VAG einzig verbleibende Möglichkeit, derartige Verträge im Korrespondenzwege (§ 105 VAG) abzuschließen, ist gerade bei Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte dieses Staates wenig praktisch. Sie wären auf Abschlüsse mit in Deutschland zugelassenen Versicherern angewiesen. Dies hätte zur Folge, daß sie auch dann, wenn sie in ihren Entsendestaat oder in andere Teile der Welt versetzt würden, noch jahrelang Prämien nach Deutschland überweisen müßten, obwohl sie dorthin keinerlei Beziehung mehr haben. Der Transfer eines Lebensversicherungsvertrages etwa von der deutschen Zweigniederlassung des Versicherers eines Entsendestaates an die Zentrale dieses Versicherers ist wegen der andersartigen Rechtslage nicht möglich. Eine Auflösung des in Deutschland bestehenden Vertrages und der Abschluß eines neuen Vertrages im Ausland ist mit Verlust verbunden.

Es wurde daher seit Entstehen dieser Frage von den für das private Versicherungswesen zuständigen Ressorts der Bundesregierung der Standpunkt vertreten, daß es nicht Sinn des VAG sein könne, diesen Personenkreis zum Abschluß bei im Inland zugelassenen Versicherern zu veranlassen, weil dies dem Schutzzweck des VAG geradezu zuwiderlaufen würde. Für den Schutz der Versicherungsnehmer muß in diesen Fällen der Entsendestaat selbst sorgen. Ausländischen Versicherern wurde daher auf Anfrage erklärt, daß der Betrieb des Versicherungsgeschäfts in dem näher bezeichneten Umfang mit diesem Personenkreis nicht der Aufsicht nach VAG unterliegt. Die auf Grund der neuen Fassung des § 146 zu erlassende Rechtsverordnung soll diese Rechts-

lage klarstellen und Schriftwechsel mit interessierten Versicherern entbehrlich machen.

Die Verordnungsermächtigung ist auf den im NATO-Truppenstatut genannten Personenkreis beschränkt. Er ist klar abgrenzbar und unterliegt auch in anderen Beziehungen vielfältigen Sondervorschriften. Die Regelung kann deshalb auch nicht auf andere Personen, bei denen im Einzelfall ein ähnliches Bedürfnis entstehen könnte, übertragen werden. Die Ermächtigung ist nicht auf die Lebensversicherung oder andere langfristige Versicherungsverträge beschränkt, weil sich eine ähnliche Regelung auch in anderen Bereichen als zweckmäßig erweisen könnte. Die Regelung soll nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Verordnung vorgenommen werden, um einerseits das Gesetz nicht mit einem nur einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis betreffenden Sondertatbestand zu belasten und andererseits einem wechselnden Bedürfnis Rechnung tragen zu können.

Mit den Richtlinien der EG ist diese Regelung vereinbar. Der Rat der EG hat zugleich mit der Annahme der Lebensversicherungsrichtlinie eine Erklärung verabschiedet, wonach die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, auf Niederlassungen ausländischer Versicherer, die sich auf Abschlüsse mit Angehörigen der Stationierungstreitkräfte beschränken, die Lebensversicherungsrichtlinie anzuwenden. Für die Schadenversicherungsrichtlinie kann nichts anderes gelten.

Zu Nummer 52

§ 151 Satz 1 trägt der Neufassung des § 1 Abs. 1 Rechnung und ersetzt wie in allen anderen Vorschriften des VAG den Begriff der „öffentlichen Versicherungsanstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen“. Die in Satz 2 vorgesehene Anordnung der Reichsregierung — jetzt nach § 8 Nr. 4 BAG der Bundesregierung — ist nicht ergangen. Sie ist auch entbehrlich. Seit Jahrzehnten übermitteln die nicht dem VAG unterliegenden Versicherungsunternehmen dem Bundesaufsichtsamt die gleichen statistischen Unterlagen wie die Unternehmen, die nach dem VAG beaufsichtigt werden. Es reicht daher aus, in dem verbleibenden Satz des § 151 diesen Grundsatz auszusprechen. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 53

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 52 wird verwiesen. Mit der Neufassung sind keine materiellen Änderungen verbunden; sie wird nur im Interesse einer einheitlichen Terminologie vorgenommen.

Zu Nummer 54

Die Gründe, die zu der Aufhebung des § 155 führen, sind bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Zu Nummer 55

Durch die in § 156 aufgenommene Verweisung auf § 34 Satz 1 wird das „Vier-Augen-Prinzip“ auf Versicherungsaktiengesellschaften ausgedehnt, d. h. der Vorstand muß aus mindestens zwei Personen bestehen. Dieses Prinzip galt bisher schon für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG sind; es hat sich auch in der Praxis für Aktiengesellschaften durchgesetzt. Die Änderung der Vorschrift paßt die Rechtslage daher nur der Entwicklung an.

Für öffentlich-rechtliche Versicherer wird das Vier-Augen-Prinzip nicht auf Grund Bundesrechts vorgeschrieben, um nicht in das Organisationsrecht der Länder einzugreifen.

Absatz 1 des § 156 a bleibt inhaltlich unverändert; er muß lediglich wegen der Anfügung einer neuen Nummer 2 redaktionell geändert werden. Die bisher in Absatz 1 und jetzt gleichlautend in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Vorschrift für bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ist nunmehr auch auf die Lebensversicherung anwendbar. Bisher war die Geltung der dort genannten Solvabilitätsvorschriften bereits durch entsprechende Einzelvorschriften für die gesamte Lebensversicherung ausgeschlossen (§ 5 Abs. 7, § 53c Abs. 5, § 81 b Abs. 5). Diese letzteren Vorschriften werden jetzt aufgehoben, da Solvabilitätsvorschriften nunmehr auch für die Lebensversicherung bestehen. Die genannten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nach der neuen Nr. 1 nur dann von den Solvabilitätsvorschriften ausgenommen, wenn sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere wenn ihre jährlichen Beiträge die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Grenzen nicht übersteigen.

Absatz 1 des § 156 a wurde in der neuen Nr. 2 um eine Bestimmung für Lebensversicherungsunternehmen erweitert, die darüber hinaus nicht den Solvabilitätsvorschriften der Lebensversicherungsrichtlinie unterliegen. Es sind dies gemäß Artikel 2 Abs. 3 alle Pensionskassen und gemäß Artikel 3 Abs. 1 die Sterbekassen, deren Leistungen die durchschnittlichen Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigen, sowie die Betriebssterbekassen. Letztere waren besonders aufzuführen, weil bei ihnen die bei den übrigen Sterbekassen vorgesehene Einschränkung der Leistungshöhe nicht gemacht zu werden braucht; denn sie fallen zusammen mit den Pensionskassen bereits unter Artikel 2 Abs. 3 der Lebensversicherungsrichtlinie.

Der neue Absatz 3 des § 156 a faßt diejenigen Solvabilitäts- und Verfahrensvorschriften zusammen, die für ausländische Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft nicht gelten, weil sie nicht unter die koordinierte Regelung fallen.

Für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Unternehmen, auf die die Solvabilitätsregelung der Richtlinien nicht anwendbar ist, richten sich die finanziellen Anforderungen wie bisher nach § 8. Diese Regelung wird im neuen § 156 a Abs. 4 zusammengefaßt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 wird verwiesen.

Absatz 5 sieht vor, daß das VAG für bestimmte namentlich aufgezählte Versicherungseinrichtungen nicht gilt. Es sind dies die Einrichtungen, für die nach der mehrfach genannten Verordnung von 1943 schon bisher Vorschriften des VAG nicht galten. Der Reichswirtschaftsminister hatte gemäß § 3 dieser Verordnung durch Erlaß vom 22. Juni 1943 bestimmt, daß es bei der damals von obersten Reichsbehörden ausgeübten Aufsicht über diese Einrichtungen verbleibt. Die in der Verordnung in Bezug genommenen Vorschriften des VAG waren dann nach § 3 Satz 2 der Verordnung auf diese Einrichtungen unanwendbar. Bei dieser bis heute fortgeltenden Regelung soll es bleiben.

Zu Nummer 56

Auf die Haftpflichtversicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften (§ 762 Abs. 1 RVO) sind die Vorschriften des VAG anwendbar, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 22. Juni 1943 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) enthalten sind. Diese Vorschriften gelten nämlich für alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, „so weit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind“. Darüber hinaus sieht die genannte Verordnung in ihrem § 10 eine besondere Genehmigungspflicht für die Beschlüsse über die Einrichtungen sowie deren Satzungen und Geschäftspläne vor. Da die Verordnung aufgehoben werden soll, werden diese Bestimmungen in die Schlußvorschriften des VAG übernommen.

Materiell soll an der Rechtslage nichts geändert werden. Absatz 1 Satz 1 entspricht § 10 der Verordnung. Die dort genannten Einrichtungen nach § 843 Nr. 1 a. F. RVO sind jetzt in § 762 Abs. 1 RVO geregelt. Die Anführung des früheren § 843 Nr. 2 RVO ist überholt; die in dieser Nummer genannten Einrichtungen entsprechen nicht denen nach § 762 Abs. 2 RVO. In der Verordnung war ein Maßstab für die Genehmigung nicht enthalten. Er wird im zweiten Halbsatz durch Verweisung auf § 5 Abs. 1 bis 3 und § 8 ergänzt. Ferner wird nicht mehr vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, sondern wie auch sonst im VAG von der Aufsichtsbehörde gesprochen. Es ist dies die zur Durchführung der Aufsicht nach dem VAG zuständige Behörde. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern wird durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geregelt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 4 wird verwiesen.

In Satz 2 des Absatzes 2 werden die schon früher geltenden Vorschriften des VAG aufgeführt. Die Anwendung des § 13 wird auf dessen Absatz 1 beschränkt, da die inzwischen erfolgten Anfügungen an § 13 für die Haftpflichtversicherungseinrichtungen nicht einschlägig sind. Das Zitat des aufgehobenen § 85 muß entfallen.

Absatz 2 des neuen § 158 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Ausübung der Aufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester weitgehend nach den Vorschriften des Versiche-

rungsaufsichtsgesetzes verfahren wurde, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 der zuvor genannten Verordnung enthalten sind. Diese Verfahrensweise soll auch nach Aufhebung der genannten Verordnung beibehalten werden.

Aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 VAG unter Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherer könnte der Schluß gezogen werden, daß auf andere öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen das VAG nicht mehr angewendet werden soll. Um diesen Schluß zu vermeiden, sieht Absatz 3 zur Klarstellung vor, daß Vorschriften, die die Geltung des VAG für andere Einrichtungen vorsehen, unberührt bleiben.

Der neue § 159 soll es ermöglichen, den Grundsatz der Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadenversicherung in der Bundesrepublik ausnahmslos zu verwirklichen. Entsprechend den Bestimmungen der Lebensversicherungsrichtlinie wird bereits durch den neuen § 8 Abs. 1a i. V. m. mit § 105 Abs. 2 VAG festgelegt, daß neu zuzulassende in- und ausländische Versicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht beide Zweige nebeneinander betreiben dürfen. Darüber hinaus sieht der neue § 106 c vor, daß ein ausländischer Versicherer, der im Ausland beide Zweige zugleich betreibt, im Inland nur für die Schadenversicherung, nicht aber für die Lebensversicherung zugelassen werden darf. Diese Vorschriften gelten nicht für bestehende Mehrbranchenversicherer. Die Bundesregierung ist jedoch bestrebt, dem Grundsatz der Spartenentrennung auch für bestehende Unternehmen Geltung zu verschaffen, da er — wie auch in der Gemeinschaft durch die Annahme der Lebensversicherungsrichtlinie anerkannt ist — das beste Mittel zum Schutz der Lebensversicherten darstellt. Dies entspricht auch dem Beschluß des Bundestages vom 16. Mai 1975 (s. Stenographischer Bericht über die 171. Sitzung des Deutschen Bundestages S. 12016 und BT-Drucksache 7/3537), der die Bundesregierung aufgefordert hatte, sich für den Grundsatz der Spartenentrennung einzusetzen.

Die wenigen noch bestehenden privaten Mehrbranchenversicherer haben grundsätzlich die Bereitschaft erkennen lassen, die Spartenentrennung freiwillig durchzuführen, wenn hieraus keine zusätzliche Steuerbelastung für die Unternehmen folgt. Auch die öffentlich-rechtlichen Versicherer stimmen diesem Grundsatz zu, wenn auch bei einigen von ihnen noch bestimmte Vorfragen zu klären sind. Unter diesen Umständen soll davon abgesehen werden, die Spartenentrennung im Gesetz selbst vorzuschreiben. Den betreffenden Unternehmen soll in dem durch § 159 gezogenen weiten Rahmen Befreiung von der Besteuerung gewährt werden, wenn sie die Spartenentrennung im Wege der Bestandsübertragung nach § 14 VAG vollziehen.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 ist auf bestimmte Verkehrsteuern beschränkt. Hieraus darf kein Gegenschluß auf andere Steuerarten gezogen werden; bei den gegebenen Sachverhalten wird vielmehr davon ausgegangen, daß die betroffenen Unternehmen die Spartenentrennung unter Inanspruchnahme des geltenden Rechts ertragsteuerneutral

durchführen können (z. B. durch Einbringung des zu übertragenden Versicherungsbestandes als Teilbetrieb in eine Kapitalgesellschaft, § 20 ff. UmwStG). Soweit mit der Durchführung im Einzelfall steuerpflichtige Umsätze verbunden sind, wird davon ausgegangen, daß in diesen Fällen die Steuerneutralität im Verwaltungswege gewährleistet werden kann.

Die Ausnahme von der Besteuerung ist durch Absatz 4 auf Übertragungen beschränkt, die vor dem 15. März 1984 erfolgen. Diese Frist wurde gewählt, weil nach Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14 und Artikel 33 Abs. 6 der Lebensversicherungsrichtlinie Versicherungsunternehmen, die ab 15. März 1984 noch die Lebens- und die Schadenversicherung zugleich betreiben, eine komplizierte sog. getrennte Verwaltung einführen müssen. Sollten in der Bundesrepublik wider Erwarten zu diesem Stichtag noch Mehrbranchenversicherer tätig sein, wird geprüft werden müssen, welche Regelungen dann erforderlich sein werden. Steuerliche Erleichterungen über den 15. März 1984 hinaus können allerdings nicht in Aussicht gestellt werden. Andererseits ist die Regelung auf Bestandsübertragungen beschränkt, die vom 15. März 1979 ab erfolgt sind, da an diesem Tag die Lebensversicherungsrichtlinie in Kraft trat und damit der Grundsatz der Spartenentrennung für neu zuzulassende Versicherungsunternehmen feststand.

Absatz 5 trägt der besonderen Lage der Versicherer Rechnung, die die Familien-, Unfall- und Sterbegeldversicherung betreiben. Diese stellt eine Kombination von Lebens- und Schadenversicherung (Unfallversicherung) im Rahmen eines einheitlichen Vertrages dar. Die Spartenentrennung könnte in diesem Bereich nicht durch eine Bestandsübertragung nach § 14 VAG vorgenommen werden, da diese Bestimmung nicht so ausgelegt werden kann, daß auch Teile von Verträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden können. Für den besonderen Fall der Spartenentrennung soll dies jedoch in entsprechender Anwendung des § 14 VAG ermöglicht werden. Die Belange der Versicherten werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Genehmigung nur unter den Voraussetzungen des § 8 VAG erteilt werden darf. Auf die Bestandsübertragung nach Absatz 5 i. V. m. § 14 VAG ist die steuerliche Regelung der Absätze 1 bis 3 ebenfalls anwendbar.

Zu Nummer 57

Die Anlage zum VAG muß in Teil A entsprechend dem Anhang zur Lebensversicherungsrichtlinie um die Sparteneinteilung für die Lebensversicherung ergänzt werden. Die bereits in dieser Anlage aufgeführte Sparte „Leben“ umfaßt nach Nummer I des Anhangs zur Lebensversicherungsrichtlinie in Verbindung mit deren Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c die Kapitalversicherung, die Rentenversicherung (einschließlich der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung) und die Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung. Ausgenommen sind die Heirats- und Geburtenversicherung sowie die fondsgebundene Lebensversicherung, die nach der Richtlinie beide eine besondere Sparte bilden und daher als Nummern 19 und 20 der Anlage Teil A zum VAG hinzugefügt werden. Die Heirats- und Geburtenver-

sicherung wird zwar in Deutschland nicht betrieben, ist aber auch in das VAG aufzunehmen, weil es Zweck der Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft ist, den Umfang der Zulassung in allen Mitgliedstaaten einheitlich zu bestimmen. Dagegen brauchen die in den Nr. IV bis IX genannten Geschäfte nicht als besondere Sparte im VAG aufgeführt zu werden. Die unter IV genannte „permanent health insurance“ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung) fällt nur unter die Richtlinie, wenn sie in Irland und im Vereinigten Königreich betrieben wird (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d der Lebensversicherungsrichtlinie); in Deutschland wird sie als Krankenversicherung angesehen, weil der Rat in einer besonderen Erklärung anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie festgelegt hat, daß die Mitgliedstaaten aus der unterschiedlichen Sparteneinteilung keine nachteiligen Folgerungen für die Unternehmen ziehen werden.

Die übrigen Sparten V bis IX der Lebensversicherungsrichtlinie fallen nach deren Artikel 1 Nr. 2 nur unter die Richtlinie, soweit sie der Kontrolle durch die für die Aufsicht über die Privatversicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden unterliegen und im Tätigkeitsland zugelassen sind. Diese Voraussetzungen treffen für die genannten Geschäfte in der Bundesrepublik nicht zu.

Durch den Buchstaben c dieser Nummer soll Buchstabe a der Anlage Teil B zum VAG mit der Anlage zur Schadenversicherungsrichtlinie in Einklang gebracht werden. Es hat sich inzwischen ergeben, daß die Kraftfahrzeughänger nicht unter den Begriff der Kraftfahrzeuge fallen. Unter die Sammelbezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ im Sinne des Buchstabens a der Anlage Teil B zum VAG muß daher die gesamte Sparte 3 und nicht nur Sparte 3 Buchstabe a fallen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Artikel 5 des hier genannten Gesetzes wird als neuer § 123 in das VAG übernommen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 43 wird verwiesen. Die Berlin-Klausel über die Geltung von Rechtsverordnungen in Artikel 7 Satz 2 des gleichen Gesetzes ist durch die neue Berlin-Klausel in Artikel 4 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs überholt und kann daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften der hier genannte Verordnung werden, soweit sie noch von Bedeutung sind, in das VAG übernommen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22, 23, 25 und 37 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsauf-

sicht vom 22. Juni 1943 soll, wie im Allgemeinen Teil bereits dargestellt, aufgehoben werden, soweit sie Bundesrecht ist, und ihr materieller Inhalt in das VAG übernommen werden. Die Einschränkung „soweit sie Bundesrecht ist“, ist — wie schon bei früheren Änderungen — notwendig, weil die Verordnung auf Grund der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit nach dem Grundgesetz teils als Bundes-, teils als Landesrecht fortgilt.

Dagegen braucht die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133), auf der die o. g. Verordnung beruht, nicht mehr aufgehoben zu werden, da sie im Bundesgesetzblatt Teil III nicht mehr enthalten und damit bereits aufgehoben ist.

Zu Absatz 4

Die Anfügung eines neuen Satzes 3 an § 2-Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAG) dient dazu, der Sache nach die Regelung aufrechtzuerhalten, die bisher in § 3 der aufzuhebenden Verordnung von 1943 (vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 3) enthalten war. Danach verblieb es bei der Aufsicht durch die obersten Reichsbehörden über solche öffentliche Versicherungsanstalten und -einrichtungen, bei denen diese Aufsicht schon bisher von diesen Behörden ausgeübt wurde. An die Stelle der obersten Reichsbehörden sind die obersten Bundesbehörden getreten. Diese Regelung wurde als speziellere Vorschrift auch aufrechterhalten, nachdem zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nach § 1 BAG errichtet worden war. An diesem Zustand soll nichts geändert werden.

Der neue Absatz 4 wird durch die Aufhebung der Verordnung vom 22. Juni 1943 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 56) erforderlich. Für die Fachaufsicht über die Haftpflichtversicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften, deren Geschäftsgebiet über den Bereich eines Landes hinausgeht, ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zuständig, für die anderen Einrichtungen die Aufsichtsbehörden der Länder. Diese Regelung folgt damit den bestehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen. Das Wort „Fachaufsicht“ knüpft an die Regelung in § 763 RVO an, in dem derselbe Ausdruck verwendet wird.

Zu Absatz 5 bis 23

Durch die Absätze 5 bis 9, 11 bis 21 und 23 wird lediglich die Bezeichnung des VAG in den jeweiligen Vorschriften geändert. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Materielle Änderungen ergeben sich auch aus der Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in das VAG nicht, da schon bisher diese Unternehmen teilweise der Aufsicht nach dem VAG unterlagen, nämlich soweit die Verord-

nung von 1943 dies vorsah. Dies gilt auch für die in Absatz 8 vorgesehene Änderung des § 112 der Vergleichsordnung.

Durch die Änderung des AGB-Gesetzes (Absatz 10) tritt eine geringfügige materielle Änderung im Anwendungsbereich des § 16 des AGB-Gesetzes dadurch ein, daß nunmehr das VAG auf alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen im gleichen Umfang Anwendung findet wie auf private Versicherer. Die in § 16 angesprochene Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen war bisher nur für öffentlich-rechtliche Schadenversicherer vorgesehen, da die mehrfach genannte Verordnung von 1943 nur für diese die §§ 5 und 8 VAG für entsprechend anwendbar erklärte. Für Lebensversicherer galt hingegen nur § 13 VAG entsprechend, d. h. die Versicherungsaufsichtsbehörde hatte nur spätere Änderungen zu genehmigen, nicht die erstmalig verwendete Fassung. Die Änderung des VAG bewirkt nunmehr auch hier eine Gleichstellung, ohne daß der Wortlaut der Vorschrift insoweit geändert zu werden braucht.

Durch Absatz 22 wird in § 14 des Gesetzes über Bausparkassen die gleiche Klarstellung übernommen, die durch Artikel 1 Nr. 9 in § 14 VAG eingefügt wird, da die Tatbestände gleichliegen.

Zu Artikel 3

Das VAG soll zusammen mit diesem Gesetz neu bekanntgemacht werden, jedoch noch nicht mit neuer Abschnitt- und Paragraphenfolge, weil im Zusammenhang mit den laufenden Harmonisierungsarbeiten in der EG weitere Änderungen zu erwarten sind. Lediglich der nicht mehr gebräuchliche Ausdruck „Versicherungsunternehmung“ soll durch „Versicherungsunternehmen“ ersetzt werden. Dies erfordert Änderungen am Satzgefüge, die der Bundesminister der Finanzen ebenfalls vornehmen kann.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Umsetzung der Mitversicherungsrichtlinie und der Lebensversicherungsrichtlinie in deutsches Recht. Nach der Mitversicherungsrichtlinie sind die zu diesem Zweck geänderten Vorschriften 24 Monate nach Bekanntgabe der Richtlinie (30. Mai 1978) und nach der Lebensversicherungsrichtlinie 30 Monate nach Bekanntgabe (15. März 1979) anzuwenden.

Auch die Vorschriften zur Rechtsbereinigung und zur Fortentwicklung des Aufsichtsrechts können sofort in Kraft treten. Soweit sie Erschwerungen für die Versicherungsunternehmen mit sich bringen, sind im Gesetz besondere Übergangsvorschriften vorgesehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 VAG)**

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort „besitzen“ die Worte „, wenn sie nicht der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen“ einzufügen.

Begründung

Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), aufgehoben werden, soweit sie Bundesrecht ist. Damit würde die bisherige Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung des überregionalen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens „Feuersozietät Berlin“, das als Monopolanstalt auch das Wettbewerbsgeschäft betreibt, entfallen.

Mit der vorliegenden Ergänzung soll die bisherige Rechtsgrundlage — die vorstehend genannte Verordnung — lückenlos durch das Versicherungsaufsichtsgesetz ersetzt werden. Diese Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,

das die Fachaufsicht über die Feuersozietät Berlin führt.

Das ebenfalls überregionale öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen „Öffentliche Lebensversicherung Berlin“, das jedoch ausschließlich des Wettbewerbsgeschäft betreibt, wird bereits nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1 Abs. 1 VAG) der Aufsicht nach dem VAG unterliegen. Im Hinblick darauf, daß die Feuersozietät Berlin und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin vom demselben Vorstand geleitet und von derselben Behörde, dem Bundesaufsichtsamt, beaufsichtigt werden, ist auch eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung beider Versicherungsunternehmen wünschenswert. Der Erreichung dieses Zieles dient ebenfalls die vorgeschlagene Ergänzung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Formblätter weiterhin durch Verordnung vorgeschrieben werden müssen, oder ob nicht eine Vereinfachung in diesem Bereich dadurch erreicht werden könnte, daß die Formblätter statt durch Rechtsverordnung durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) vorgeschrieben werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.***Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 VAG)*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Regelung des materiellen Aufsichtsrechts für die Monopolanstalten fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 41 S. 205) nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, da es sich nicht um privatrechtliches Versicherungswesen im Sinne des Artikels 74 Nr. 11 des Grundgesetzes handelt.

Auch wenn eine Anstalt neben ihrem Monopolgeschäft das Wettbewerbsgeschäft betreibt und letzteres sogar überwiegt, kann die Aufsicht für das Monopolgeschäft nur durch ein Landesgesetz geregelt werden. Aus den Erwägungen, die aus der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ersichtlich sind, ist es geboten, in diesen Fällen die Regelung für die gesamte Tätigkeit einer solchen Anstalt dem Landesrecht zu überlassen. Dies schließt nicht aus, daß in einem solchen Landesgesetz auf die bundesgesetzliche Regelung verwiesen wird. Auch die

Aufsichtsführung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen aufgrund des § 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bleibt hiervon unberührt.

Zu 2.*Artikel 1 Nr. 19*

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage bereits geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, daß eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht möglich ist. Hier soll nicht nur die äußere Form der Darstellung geregelt, sondern zugleich auch der materielle Inhalt der geforderten Angaben festgelegt werden. Dies kann nur durch eine Rechtsnorm geschehen. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob sich eine Vereinfachung dadurch erreichen läßt, daß die Formblätter als Anlage zur Verordnung nicht im Bundesgesetzblatt, sondern anderweitig, etwa in den „Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“, bekanntgemacht werden.

